



KANTON  
URI

Dokumentation  
für die Jagd  
2010/2011



# Gesamtübersicht

	Seite
<b>Informationen zur Jagd 2010/2011</b>	2
<b>Jagdplanung 2010</b>	4
<b>Jagdzeiten 2010/2011</b>	7
<b>Wildkontrollstellen</b>	9
<b>Organisation über die Wildnachsuche</b>	10
<b>Die 10 Gebote für die Wildnachsuche</b>	11
<b>Jagdbetriebsvorschriften</b>	13
RB 40.3121    Reglement über die Ausübung der Jagd; Stand 1. Juli 2010	13
Karte Eidg. und Kant. Banngebiete	24
Anhang 1: Eidgenössische Jagdbanngebiete	26
Anhang 2: Kantonale Banngebiete	28
Anhang 3: Liste der verbotenen Seilbahnen	33
Anhang 6: Liste Wertersatz	34
Inhaltsverzeichnis zu den Jagdbetriebsvorschriften	36
<b>Jagdverordnung (KJSV)</b>	39
RB 40.3111    Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Stand 1. Januar 2009	39
Inhaltsverzeichnis zur Jagdverordnung	58
<b>Ordnungsbussenreglement</b>	61
RB 3.9223    Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen (Ordnungsbussenreglement, OBR)	
Anhang: Ordnungsbussenliste	64
<b>Eidgenössische Jagdgesetzgebung</b>	73
SR 922.0     Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand 12. Dezember 2008)	73
SR 922.01    Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988 (Stand 1. Oktober 2008)	85

# Informationen zur Jagd 2010/2011

Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Sie erhalten mit dieser Dokumentation die Zusammenstellung der Jagdvorschriften für die Jagd 2010/2011. Im Folgenden wird das Wichtigste kurz zusammengefasst.

## 1. Jagdplanung

### *Gäms- und Rehjagd*

Um die Gäms- und Rehbestände zu stabilisieren resp. zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Gäms- und Rehgeissen wie letztes Jahr durchzuführen. So ist die Jagd auf Gämsgeissen wie letztes Jahr nur die erste Hochwildjagdwoche erlaubt und Rehgeissen können wiederum nur während der ersten 2 Tage der Rehjagd erlegt werden.

Auch dieses Jahr sind pro Jagdpatent 2 Gäms- und 2 Rehabschüsse erlaubt (siehe die jeweils 4 möglichen Abschussvarianten in der Verfügung Jagdplanung).

### *Hirschjagd*

Die Abschussrichtwerte beim Hirschwild sind gegenüber letztem Jahr leicht gesenkt worden (Region 1: 23 Hirsche, Region 2: 42 Hirsche, Region 3: 100 Hirsche, Regionen 1–3: 165 Hirsche).

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, hat die Jagdkommission entschieden, die Regionenwahl für die Nachjagd beizubehalten. Diese Regionenbeschränkung kann allenfalls im Laufe der Nachjagd wieder aufgehoben werden.

## 2. Jagdzeiten

Die Hochwildjagd beginnt am 6. September 2010.

Bei der Hochwildjagd ist folgendes zu beachten:

- Gämsgeissen und Hirschspiesser sind nur die erste Jagdwoche jagdbar (6. bis und mit 11. September 2010).
- Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.
- Der Hirschabschuss ist am Abend bis 20.30 Uhr erlaubt.

Die Niederwildjagd beginnt am 11. Oktober 2010.

Bei der Rehjagd ist folgendes zu beachten:

- Rehböcke sind die ganze erste Jagdwoche jagdbar (11. bis und mit 16. Oktober 2010).
- Rehgeissen sind die ersten zwei Tage jagdbar (11. und 12. Oktober 2010).
- Rehkitze sind von Mittwoch erster Jagdwoche bis und mit Mittwoch zweiter Jagdwoche jagdbar (13. bis und mit 20. Oktober 2010).

Die Passjagd beginnt nach der Rehjagd am 21. Oktober 2010.

Die Hirschnachjagd beginnt am Samstag, 6. November 2010 und bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist.

### **3. Änderung Jagdbanngebiete**

Bei den Jagdbanngebieten ergeben sich folgende Änderungen (siehe im Detail Anhang 1 zu den Jagdbetriebsvorschriften):

- Das bestehende Banngebiet Chamkli – Oberalp – Brunnital – Schächental wurde verkleinert.
- Das bestehende Banngebiet Selzbach – Sulzbach wurde aufgehoben.
- Neu wurden die Banngebiete Urnerboden und Sirtenstock ausgeschrieben.
- Beim bestehenden Banngebiet Alp Gnof – Maderanertal wurde die Schutzgebietsgrenze geringfügig an 2 bestehende Wege angepasst.

Ich wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Jagdzeit.

Altdorf, 18. Juni 2010

AMT FÜR FORST UND JAGD  
Josef Walker, Jagdverwalter

# Jagdplanung 2010

Auf Grund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2010:

## Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Zählgebiet	(Abschussplanung) Ziel/Richtzahl			
		Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
<b>I</b>	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(25) <sup>1</sup>	(10)	(8)	(7)
		(29) <sup>2</sup>	(14)	(5)	(10)
		<b>23</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>7</b>
<b>II</b>	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*	(45) <sup>1</sup>	(19)	(13)	(13)
		(45) <sup>2</sup>	(20)	(12)	(13)
		<b>42</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>13</b>
<b>III</b>	Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*	(110) <sup>1</sup>	(50)	(30)	(30)
		(91) <sup>2</sup>	(37)	(27)	(27)
		<b>100</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Total Region I, II und III</b>		(180) <sup>1</sup>	(79)	(51)	(50)
		(165) <sup>2</sup>	(71)	(44)	(50)
		<b>165</b>	<b>64</b>	<b>51</b>	<b>50</b>
<b>IV</b>	In der Region IV (Urserental) sollen möglichst wenige Hirsche überwintern. Deshalb erübrigt sich eine konkrete Richtzahl für die Region IV.				

\* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

<sup>1</sup> Richtzahlen 2009

<sup>2</sup> effektive Jagdstrecke 2009

Bei der Hirschstrecke in den Regionen I–III ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe muss erfüllt werden.

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I–III eine Nachjagd auf Kahlwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen (und innerhalb der Regionen auf einzelne Gemeinden) begrenzt werden.

Im Urserental wird gleichzeitig eine Nachjagd auf alles Hirschwild geöffnet.

Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 06. November 2010 und bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über den Abbruch der Jagd erfolgt unter der Telefonnummer 1600, Rubrik 1.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, hat die Jagdkommission letztes Jahr entschieden, dass jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben muss, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Ebenfall muss diese Regionenwahl für die Nachjagd auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach 1–2 Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd unter der Telefonnummer 1600, Rubrik 1 aufgehoben.

Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

## Gämswild

Um den Gämsbestand zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Geissen einzuschränken und wie letztes Jahr nur in der ersten Jagdwoche zuzulassen.

	<b>Richtzahlen für die Abschussplanung</b>			
	<i>Total</i>	<i>Jahrtiere</i>	♂ <i>2-jährig und älter</i>	♀ <i>2-jährig und älter</i>
Gämsen	(650) <sup>1</sup> (611) <sup>2</sup> <b>650</b>	(100) (76) <b>100</b>	(350) (360) <b>350</b>	(200) (175) <b>200</b>

<sup>1</sup> Richtzahlen 2009

<sup>2</sup> effektive Jagdstrecke 2009

Pro Patent sind 2 Gämsabschüsse mit folgenden 4 Varianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock mit 20 cm Krickelmass und mehr  
1 Geiss (trocken) mit 18 cm Krickelmass und mehr

Variante 2: 1 Bock mit 20 cm Krickelmass und mehr  
1 Jahrtier bis und mit 14 cm Krickelmass

Variante 3: 1 Geiss (trocken) mit 18 cm Krickelmass und mehr  
1 Jahrtier bis und mit 14 cm Krickelmass

Variante 4: 2 Jahrtiere bis und mit 14 cm Krickelmass

## Rehwild

Um den Rehbestand zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Geissen einzuschränken und wie letztes Jahr nur in den ersten 2 Jagdtagen zuzulassen.

	<b>Richtzahlen für die Abschussplanung</b>			
	<i>Total</i>	<i>Kitze</i>	♂ <i>1-jährig und älter</i>	♀ <i>1-jährig und älter</i>
Rehe	(280) <sup>1</sup> (207) <sup>2</sup> <b>250</b>	(50) (25) <b>40</b>	(150) (132) <b>140</b>	(80) (50) <b>70</b>

<sup>1</sup> Richtzahlen 2009

<sup>2</sup> effektive Jagdstrecke 2009

Pro Patent sind folgende 4 Abschussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock  
1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock  
1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)  
1 Kitz

Variante 4: 2 Kitze

Diese Verfügung ist Bestandteil der Dokumentation für die Jagd 2010/2011.

Altdorf, 21. Mai 2010

Sicherheitsdirektion Uri  
Josef Dittli, Regierungsrat

# Jagdzeiten 2010/2011

## 1. Hochwildjagd

6. bis und mit 18. September 2010

### *Einschränkungen*

Gämsgeissen (Krickelm.

≥ 18 cm) jagdbar

6. bis und mit 11. September 2010

Hirschspiesser jagdbar

6. bis und mit 11. September 2010

(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar).

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I – IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Kahlwild. Vorgesehener Jagdbeginn: 6. November 2010. Jagdtage sind jeweils Mittwoch und Samstag.

Für die Nachjagd auf Kahlwild werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd auf Kahlwild berechtigt das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

## 2. Niederwildjagd

11. Oktober bis und mit 30. November 2010

### *Einschränkungen*

Rehböcke jagdbar

11. bis und mit 16. Oktober 2010

Rehgeissen jagdbar

11. bis und mit 12. Oktober 2010

Rehkitze jagdbar

13. bis und mit 20. Oktober 2010

Schneehasen und Schneehühner 2. bis und mit 30. November 2010

## 3. Wasserwildjagd

2. November bis und mit 22. Dezember 2010

## 4. Passjagd

21. Oktober bis und mit 31. Dezember 2010

3. Januar 2011 bis und mit 15. Januar 2011 (Dachs- und Marderjagd)

3. Januar 2011 bis und mit 28. Februar 2011 (Fuchs jagd)

## **5. Schontage und Schonzeiten**

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag

## **6. Steinwildreduktionsabschuss**

1. September bis und mit 30. Oktober 2010

## **7. Abgabe der Abschusskarten**

Hochwildjagd	bis und mit 3. Dezember 2010
Niederwild	bis und mit 3. Dezember 2010
Pass- und Wasserwildjagd	bis und mit 4. März 2011

Altdorf, 21. Mai 2010

Sicherheitsdirektion Uri  
Josef Dittli, Regierungsrat





## Organisation über die Wildnachsuche

Die Interessengemeinschaft für das Nachsuchewesen im Kanton Uri hat die Wildnachsuche geregelt.

Beachten Sie bitte Folgendes:

- Für die Nachsuche während der Hochwildjagd und der Rehjagd wird ein Pikettdienst eingerichtet.
- Während der übrigen Jagd wird kein Pikettdienst aufgezogen. Die Schweisshundeführer/innen stehen aber ebenfalls für Nachsuchen zur Verfügung.
- Eine Meldezentrale koordiniert die Nachsucheeinsätze während der Hochwildjagd und der Rehjagd. Sämtliche Einsatzbedürfnisse sind der Meldezentrale zu melden. Sie bietet die Schweisshundeführer/innen für diese Nachsuchen auf und orientiert die Jägerinnen und Jäger über das weitere Vorgehen.
- Während der übrigen Jagd müssen sich Jägerinnen/Jäger wie bisher bei der Schweisshundeführerin/beim Schweisshundeführer melden.
- Die Meldezentrale ist während der Hochwildjagd und der Rehjagd täglich von 08.00 bis 21.00 Uhr besetzt.
- Während der Hochwildjagd und der Rehjagd stehen täglich 2 Nachsuchegespanne zur Verfügung.
- Die Schweisshunde sind bei der Meldezentrale unter folgender Telefon-Nr. anzufordern:

**079 304 48 01**

Das Konzept über die Nachsucheorganisation kann beim Amt für Forst und Jagd bezogen werden.



## Die 10 Gebote für die Wildnachsuche

1. Vor bzw. bei Schussabgabe den Standort des Tieres genau einprägen.
2. Das Zeichnen des beschossenen Tieres genau beobachten.
3. Nach dem Schuss sofort nachladen und das Verhalten des beschossenen Tieres verfolgen.
4. Sich Fluchtweg und Fluchtverhalten genau merken.
5. Ruhig bleiben. Fünf bis zehn Minuten warten oder mindestens so lange, bis alles Wild das Schussfeld verlassen hat.
6. Den eigenen Standort (Schussplatz) markieren.
7. Den Anschuss (Standort des Wildes) mit dem Anschussbruch und die Fluchtrichtung mit dem Fährtenbruch markieren.
8. Jedes Pirschzeichen am Anschuss (Schnitthaare, Schweiß, Knochensplinter usw.) auffällig markieren und abdecken.
9. Nie selber um den Anschuss suchen, Pirschzeichen zertreten und mit den Schuhen verschleppen. Dadurch werden Verleitfährten für den Schweisshund gelegt.
10. Auch ohne sichtbare Pirsch- und Schusszeichen unbedingt einen Schweisshund anfordern und dem Schweisshundeführer gewissenhaft Auskunft erteilen.

Die Schweisshundeführer sind auf das richtige Verhalten und eine zuverlässige Auskunft des Jägers angewiesen.

Der Einsatz eines Schweisshundes ist gratis. Eine bescheidene Belohnung ist nach einer erfolgreichen Nachsuche aber auch nicht verboten.

Nachsuche um jeden Preis, das ist die Pflicht eines jeden Jägers.



**REGLEMENT  
über die Ausübung der Jagd  
(Jagdbetriebsvorschriften)**

(vom 19. Juni 2001<sup>1</sup>; Stand am 1. Juli 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 und 36 Absatz 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)<sup>2</sup> und Artikel 28 Buchstabe d der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997 (KTSV)<sup>3</sup>,

beschliesst:

**1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren**

**Artikel 1** Einschränkungen der Jagdpatente

Die Jagdpatente im Sinne von Artikel 7 der Jagdverordnung werden wie folgt eingeschränkt:

a) das Hochwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gämßen: <sup>4</sup>  | auf 2 Tiere |
| Pro Patent dürfen höchstens:   |             |
| – 1 Gämbsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr  |             |
| – 1 Gämbsgeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr                                       |             |
| – beide zusammen oder je mit einem Jahrtier mit Krickeln von 14 cm und weniger, oder |             |
| – 2 Jahrtiere mit Krickeln von 14 cm und weniger erlegt werden                       |             |

- |                |             |
|----------------|-------------|
| 2. Murmeltiere | auf 2 Tiere |
|----------------|-------------|

b) das Niederwildjagdpatent bezüglich der Jagd auf:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Rehe:   | auf 2 Tiere |
| pro Patent dürfen höchstens 1 Bock und 1 Geiss erlegt werden |             |
| 2. Schneehühner  | auf 3 Tiere |
| 3. Schneehasen   | auf 2 Tiere |

<sup>1</sup> AB vom 6. Juli 2001

<sup>2</sup> RB 40.3111

<sup>3</sup> RB 60.2111

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 10. Mai 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2005 (AB vom 20. Mai 2005).

## 40.3121

- c) das Wasserwildpatent bezüglich der Jagd auf Haubentaucher. Das Wasserwildjagdpatent berechtigt zur Jagd auf Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane, nicht aber zur Jagd auf Haubentaucher.<sup>5</sup>

### Artikel 1a<sup>6</sup> Ausgabe der Jagdpatente

<sup>1</sup> Die Standeskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt die Zeitspanne, innert welcher die Jagdpatente ausgegeben werden.

<sup>2</sup> Ausserhalb dieser Zeit werden keine Jagdpatente ausgegeben, sofern die gesuchstellende Person nicht einen wichtigen Grund geltend macht und glaubhaft belegt.

<sup>3</sup> Erachtet die Standeskanzlei den angegebenen Grund, der zum Patenterwerb ausserhalb der Zeitspanne nach Absatz 1 berechtigen soll, nicht als wichtig oder nicht als glaubhaft belegt, unterbreitet sie das Patentgesuch der Sicherheitsdirektion zum Entscheid.

### Artikel 2 Verwaltungsgebühren

Bei der Ausstellung des Jagdpatentes werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) für die Ausfertigung des Jagdpatentes	Fr.	20.–
b) für Drucksachen	Fr.	20.–
c) für den Hunderausweis	Fr.	10.–
d) für das Depot der Abschusskarte <sup>7</sup>	Fr.	10.–
e) für den Ersatz der Abschusskarte <sup>8</sup>	Fr.	50.–

### Artikel 3 Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild

<sup>1</sup> Es werden folgende Abschussgebühren erhoben:

a) für einen Hirschstier pro kg des Gesamtgewichtes	Fr.	2.–
---	-----	-----

<sup>2</sup> Wer geschütztes Wild im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung irrtümlich erlegt, hat folgende Beträge zu bezahlen:

a) für eine Hirschkuh pro kg des Gesamtgewichtes <sup>9</sup>	Fr.	6.–
---	-----	-----

<sup>5</sup> Eingefügt durch RRB vom 20. Mai 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008 (AB vom 30. Mai 2008).

<sup>6</sup> Eingefügt durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

<sup>8</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

<sup>9</sup> Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

- |    |   |     |       |
|----|---|-----|-------|
| b) | für ein Hirschkalb pro kg des Gesamtgewichtes <sup>10</sup> | Fr. | 6.–   |
| c) | für die übrigen Tiere pro kg des Gesamtgewichtes            | Fr. | 10.–  |
|    | mindestens aber   | Fr. | 100.– |

<sup>3</sup> Als Gesamtgewicht gilt das aufgebrochene und vollständig ausgeweidete Tier in der Decke.

#### **Artikel 4** Wertersatz

Der Wertersatz gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Jagdverordnung ist nach der Liste gemäss Anhang 6 festzulegen.

#### **Artikel 5** Nicht-Irrtumsabschuss

Nicht als Irrtumsabschuss im Sinne von Artikel 15a der Jagdverordnung gilt der Abschuss eines Tieres, das ausserhalb der für dieses Tier geöffneten Jagdzeit erlegt wird.

## 2. Abschnitt: **Schutzmassnahmen**

#### **Artikel 6** Geschützte Tiere

<sup>1</sup> Geschützt sind:<sup>11</sup>

- a) melke Hirschkühe;
- b) mit Halsband markiertes Hirschwild;
- c) Hirschkälber, ausgenommen während der Nachjagd;
- d) melke Gämsegeissen und Gämsskitze;
- e) Gämsegeissen mit Krickeln von 14,1 bis 17,9 cm;
- f) Gämssböcke mit Krickeln von 14,1 bis 19,9 cm;
- g) melke Rehgeissen;
- h) Murmeltiere unter 1 ½ Jahren;
- i) Albinos.

<sup>2</sup> Geschützt sind überdies alle Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören.

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

<sup>11</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

## 40.3121

### **Artikel 7** Schongebiete a) allgemein

<sup>1</sup> Die Jagd ist verboten:

- a) in den eidgenössischen Jagdbanngebieten gemäss Anhang 1;
- b) in den kantonalen Banngebieten gemäss Anhang 2;
- c) in den engeren Festungsgebieten;
- d) in der Nähe von Truppenunterkünften;
- e) auf den von den Truppen belegten militärischen Übungsplätzen.

<sup>2</sup> Die kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete können während der Hochwildjagd und während der besonderen Nachjagd ganz oder teilweise für die Hirschjagd geöffnet werden.

### **Artikel 8** b) für Murmeltiere

Die Jagd auf Murmeltiere ist zusätzlich verboten im Abstand von 200 m zu SAC-Hütten.

### **Artikel 9** c) für Rehe

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion kann bei übermässigem Schneefall zusätzliche Schongebiete für Rehe bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Schongebiete werden am Radio und unter der Telefonnummer 1600 Rubrik 1 bekannt gegeben.

### **Artikel 10** d) für Wasserwild

<sup>1</sup> Die Wasserwildjagd ist auf sämtlichen Gewässern mit Ausnahme des Urnersees verboten.

<sup>2</sup> Auf dem Urnersee ist die Wasserwildjagd im Abstand von 200 m zu Wohngebäuden untersagt.

## 3. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

### **Artikel 11** Jagdzeiten

Die Jagdzeiten richten sich nach dem besonderen, im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss der Sicherheitsdirektion.

**Artikel 12** Abschusszeiten

Der Abschuss darf nur zu folgenden Tageszeiten erfolgen:

- a) auf der Hochwildjagd von 06.00 bis 20.00 Uhr  
(auf Hirsche bis 20.30 Uhr)<sup>12</sup>
- b) auf der Niederwildjagd von 07.00 bis 19.00 Uhr
- c) auf der Passjagd von 17.30 bis 06.30 Uhr
- d) auf der Wasserwildjagd von 08.00 bis 17.00 Uhr

**Artikel 13** Kennzeichnung des Motorfahrzeuges

Der Jäger oder die Jägerin hat das von ihm oder ihr für die Jagd ausübung benützte Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte (Kleber) deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

**Artikel 14** Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen

<sup>1</sup> Der Jäger oder die Jägerin darf auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen zu den folgenden Zeiten ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen:

- a) auf der Hochwildjagd morgens bis 07.30 Uhr und abends ab 18.00 Uhr;
- b) auf der Rehjagd morgens bis 08.30 Uhr und abends ab 16.00 Uhr.

<sup>2</sup> Auf der Hochwildjagd ist dem Jäger oder der Jägerin von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und auf der Rehjagd von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr einzig die Heimfahrt und die Fahrt mit vorweisungspflichtigen Tieren zu den Wildkontrollstellen erlaubt.

<sup>3</sup> Die Rückfahrt nach der Wildvorweisung ins gleiche Jagdgebiet ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Wildkontrollorgane und nur auf öffentlichen Strassen gestattet.

**Artikel 15** Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot

Der Jäger oder die Jägerin darf Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot, soweit er oder sie eine Bewilligung des Strasseneigentümers besitzt, in den folgenden Fällen benützen:

- a) wenn er oder sie im Erschliessungsgebiet der Strasse wohnt und diese notwendigerweise benützen muss, um über eine öffentliche Strasse ins Jagdgebiet fahren zu können oder vom Jagdgebiet heimzukehren. Von dieser Regelung sind ausgenommen Ferienhäuser, Jagdhütten und als Ferienhäuser benützte Alphütten;
- b) für den Abtransport erlegter Hirsche, Gämsen und Rehe.

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

## 40.3121

### Artikel 16 Benützung von Seilbahnen

Die Seilbahnen, die für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen, ergeben sich aus der Liste im Anhang 3.

### Artikel 17 Schiessverbot

Verboten sind:

- a) Schüsse auf Tiere, die nicht genau ansprechbar sind, und
- b) Treibschüsse.

### Artikel 18 Jagdwaffen-Kaliber

<sup>1</sup> Auf der Hochwildjagd sind Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

<sup>2</sup> Auf der Niederwild-, Wasserwild- und Passjagd sind ein- und zweiläufige Flinten mit Kaliber 12, 16 und 20 sowie Büchsen und kombinierte Waffen zulässig, die einen Kugellauf mit einem Kaliber von mindestens 7 mm aufweisen.

<sup>3</sup> Auf der Hochwildjagd darf das Wild nur mit der Kugel erlegt werden. Das Geschossgewicht muss mindestens 9,7 g und auf 200 m eine Auftreffenergie von mindestens 2'000 E (J) betragen.

<sup>4</sup> Auf Federwild, auf den Schneehasen und bei der Passjagd ist nur der Schrotschuss erlaubt.

<sup>5</sup> Automatische und halbautomatische Waffen sind verboten. Es dürfen nur Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden.

<sup>6</sup> Ordonnanzmunition und Flintenlaufgeschosse sind verboten.

### Artikel 19 Kastenfallen

Für die Jagd auf Haarraubwild dürfen Kastenfallen während der offenen Jagd verwendet werden. Sie sind dem Amt für Forst und Jagd zu melden und vom Jäger oder von der Jägerin täglich zu kontrollieren.

### Artikel 20 Maximale Schussdistanzen

Für den Abschuss von Tieren gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) Kugel:                            |       |
| für Rothirsche, Gämsen und Steinwild | 250 m |
| für Murmeltiere                      | 100 m |
| für Rehe, Dachse und Füchse          | 150 m |
| b) Schrotschuss:                     |       |
| alles Wild                           | 40 m  |

**Artikel 21** Einschiessen der Jagdwaffen

Ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen dürfen Jagdwaffen nur auf Schiessplätzen eingeschossen werden, welche vom Amt für Forst und Jagd bezeichnet werden.

**Artikel 22** Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe

Erlaubt ist, sich am Tag vor der Jagd mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben und die Waffen während der Zeit der Hochwildjagd und der Jagd auf Rehwild sowie während der Schontage innerhalb dieser Jagdzeiten in Häusern, Jagdhütten und bewilligten Unterständen aufzubewahren.

**Artikel 23** Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

<sup>1</sup> Folgende Hilfsmittel dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

- a) Skier;
- b) Hängegleiter;
- c) Deltasegler;
- d) Helikopter;
- e) Knallkörper jeglicher Art.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, darf erlegtes Hirsch- und Steinwild mit dem Helikopter transportiert werden. Der Transport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

**Artikel 24** Jagdhunde

Jagdhunde dürfen nur in den von einem Wildhutorgan zugewiesenen Gebieten angelernt werden.

**Artikel 25** Abtransport von Wild

<sup>1</sup> Der Abtransport von Wild an den Schontagen, an Sonn- und Feiertagen ist nur gestattet, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Abtransport bedarf der Bewilligung eines Wildhutorgans.

<sup>2</sup> Vorweisungspflichtiges, geschütztes Wild ist nur in Begleitung des verantwortlichen Jägers oder der Jägerin aus dem Jagdgebiet zu bringen.

<sup>3</sup> Vorweisungspflichtiges, nicht geschütztes Wild kann von einer Drittperson aus dem Jagdgebiet gebracht werden, wenn sie die Abschusskarte für das erlegte Tier auf sich führt.

## 40.3121

### **Artikel 26** Passjagd

<sup>1</sup> Der Jäger oder die Jägerin darf ausserhalb der eigenen Grundstücke die Passjagd höchstens von sechs anerkannten Bauten aus betreiben. Die Bauten dürfen nur in genügendem Abstand voneinander genehmigt werden.

<sup>2</sup> Für die Passjagd von fremden Bauten aus ist dem Amt für Forst und Jagd die Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorzuweisen.

### **Artikel 27** Verletztes und krankes Wild

Während der Hoch- und Niederwildjagd ist der Jäger oder die Jägerin berechtigt, offensichtlich verletztes und krankes Hirsch-, Reh- und Gämswild zu erlegen. Solches Wild muss dem gebietszuständigen Wildhutorgan gleichentags vorgewiesen werden. Solche Stücke können aber auch zu wesentlich reduziertem Preis vom Jäger oder von der Jägerin zurückgekauft werden. Die Trophäen sind in zweifelhaften Fällen abzuliefern.

### **Artikel 28** Verpflichtung zur Wildnachsuche

Führt die eigene Nachsuche von angeschweisstem Wild nicht zum Erfolg, muss der Jäger oder die Jägerin einen geprüften Schweisshund anfordern.

## 4. Abschnitt: **Abschusskontrolle**

### **Artikel 29** Abschussmarke

<sup>1</sup> Gämsen, Murmeltiere und Rehe sind vom Jäger oder von der Jägerin am Ort der Erlegung sofort mit einer Abschussmarke zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Die Abschussmarken sind innerhalb der Jagdgruppe übertragbar. Wer die Abschussmarke abgibt, muss sich an der Jagd persönlich beteiligen. Der Jäger oder die Jägerin ist für das erlegte Tier verantwortlich.

### **Artikel 30** Vorweisungspflicht

<sup>1</sup> Jagdbare Rothirsche sind am gleichen Tag einem vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildhutorgan oder einer vom Amt für Forst und Jagd bezeichneten Wildkontrollstelle vorzuweisen. Irrtümlich erlegte Tiere sind unverzüglich vorzuweisen. Im begründeten Verhinderungsfalle muss das zuständige Wildhutorgan benachrichtigt und das Tier nach dessen Anweisung vorgewiesen werden.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Vor der Kontrolle ist es verboten, das Geweih, das Gehörn oder die Milchdrüsen des Tieres zu entfernen.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

<sup>3</sup> Das Tier ist bei der Kontrolle in der Decke, sauber aufgebrochen, vorzuweisen.

<sup>4</sup> Zur Beurteilung von Grenzfällen wird ein eidgenössisches Wildhutorgan bezogen.

### **Artikel 31** Kontrollmarke

Das Kontrollorgan kennzeichnet das erlegte Tier mit einer Kontrollmarke.

### **Artikel 32** Abschusskarte

<sup>1</sup> Der Jäger oder die Jägerin hat jedes erlegte Tier auf der Abschusskarte einzutragen und zwar:

- a) Hirsche, Gämsen, Murmeltiere, Rehe, Schneehühner und Schneehasen unmittelbar nach dem Aufbrechen oder dem Abschuss;
- b) das übrige erlegte Wild spätestens vor Ende des Abschusstages.

<sup>2</sup> In der Abschusskarte sind Tierart, Geschlecht, trocken oder nass, Geweih, Alter, Ort der Erlegung mit Lokalname und Gemeinde, Tag und Zeit, einzutragen. Das Gewicht kann später nachgeführt werden.

<sup>3</sup> Falsche Eintragungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild sind zu korrigieren. Das entsprechende Tier ist den Aufsichtsorganen unverzüglich zu zeigen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.<sup>14</sup>

<sup>3a</sup> Als falsche Eintragungen gelten namentlich:<sup>15</sup>

- a) nachträgliche Korrekturen beim Geschlecht, in der Rubrik «trocken oder nass» und beim Geweih bzw. Krickelmass von Hirsch-, Gäms- und Rehwild, sofern diese Korrekturen ohne Unterschrift des für das betreffende Gebiet zuständigen Aufsichtsorganes vorgenommen worden sind;
- b) doppelte Kreuze in der Rubrik «männlich oder weiblich», «trocken oder nass» beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild.

<sup>4</sup> Wer unzeitgerechte, falsche und unvollständige Angaben macht, ist strafbar nach Artikel 44 der Jagdverordnung.

### **Artikel 33** Einreichung der Abschusskarte

<sup>1</sup> Die Abschusskarten sind der Standeskanzlei spätestens bis zum Termin, der auf der Abschusskarte festgesetzt ist, eingeschrieben einzusenden oder persönlich abzugeben.

<sup>2</sup> Wer die Abschusskarte fristgerecht einreicht, erhält das Depot für die Abschusskarte zurück. Andernfalls verfällt dieses dem Kanton.

<sup>14</sup> Fassung gemäss RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

<sup>15</sup> Eingefügt durch RRB vom 10. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2002 (AB vom 21. Juni 2002).

## 40.3121

### 5. Abschnitt: **Abschussprämien**

#### **Artikel 34** Höhe

<sup>1</sup> Der Kanton richtet folgende Abschussprämien aus:

- |    |                                 |     |      |
|----|---------------------------------|-----|------|
| a) | für einen Fuchs                 | Fr. | 30.– |
| b) | für eine Krähe oder eine Elster | Fr. | 5.–  |

<sup>2</sup> Zur Einlösung der Abschussprämien sind die Tiere den Wildhutorganen vorzuweisen. Diese stellen dem Jäger oder der Jägerin Gutscheine aus, die er oder sie beim Amt für Forst und Jagd in der gleichen Jagdsaison bis spätestens 31. Mai einlösen kann.

### 6. Abschnitt: **Ordnungsbussen**

#### **Artikel 35 - 43**<sup>16</sup>

### 7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 44**<sup>17</sup> Anhänge

Die Anhänge 1 bis 3, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Reglementes.

#### **Artikel 45** Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Jagdverordnung.

#### **Artikel 46** Vorbehaltenes Recht

Die Bundesvorschriften über die Ausübung der Jagd und die kantonale Jagdverordnung bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 47** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10. Juli 1989 über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)<sup>18</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>16</sup> Aufgehoben durch RRB vom 9. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2009 (AB vom 26. Juni 2009).

<sup>17</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

<sup>18</sup> RB 40.3121

**Artikel 48** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2001 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>19</sup>.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Anhänge**

- eidgenössische Banngebiete (Anhang 1)
- kantonale Banngebiete (Anhang 2)
- Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)
- Wildkontrollstellen (Anhang 4)<sup>20</sup>
- Bussenliste (Anhang 5)<sup>21</sup>
- Liste des Wertersatzes (Anhang 6)

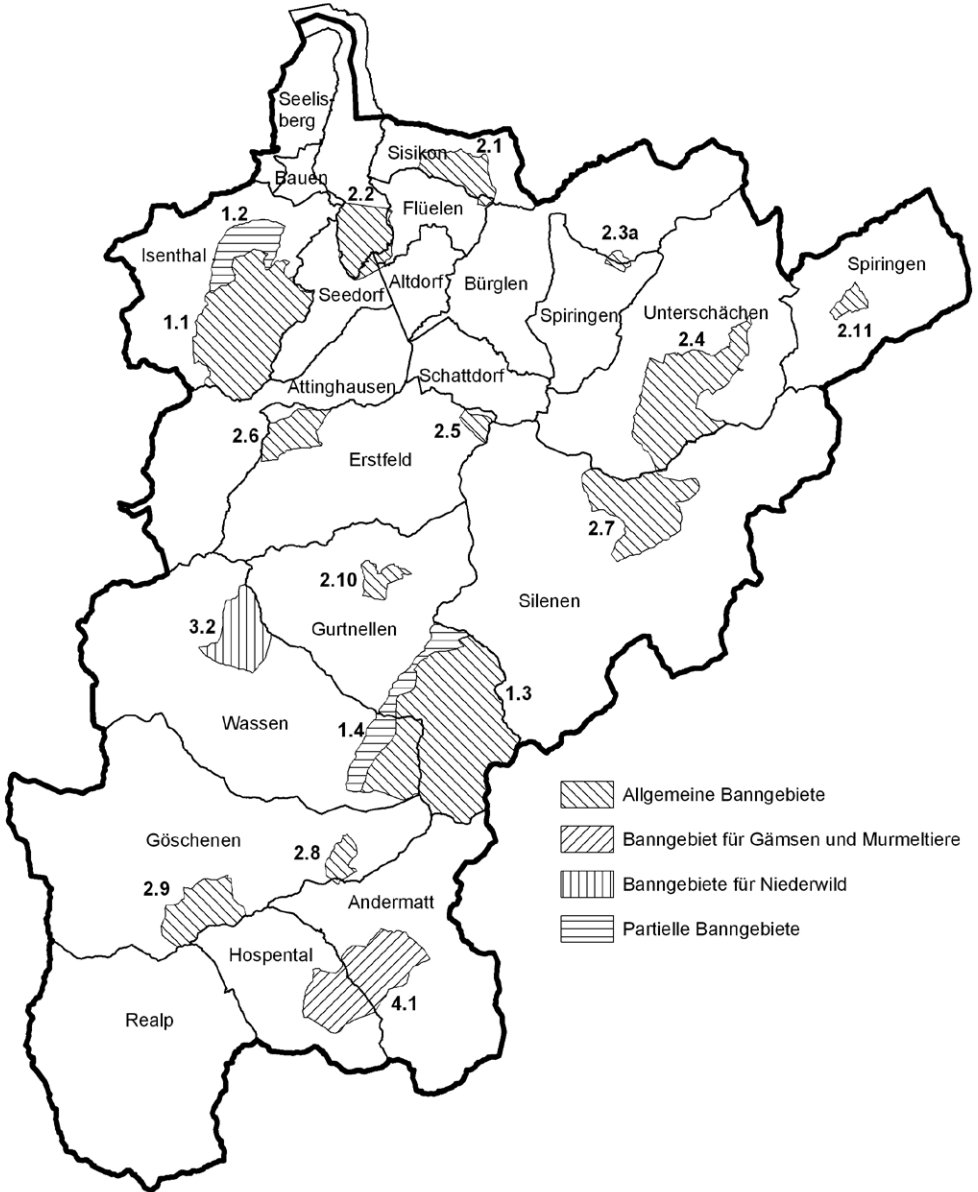
---

<sup>19</sup> Vom Bund genehmigt am 19. Dezember 2002.

<sup>20</sup> Aufgehoben durch RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

<sup>21</sup> Aufgehoben durch RRB vom 9. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2009 (AB vom 26. Juni 2009).

# Eidgenössische und kantonale Banngebiete



Die Karte ist ein Hilfsmittel zur Auffindung der Banngebiete. Als rechtsverbindliche Grundlage für die Abgrenzung der Banngebiete gilt jedoch die Grenzbeschreibung der jährlichen Vorschriften im Anhang 1 und 2.

## **Legende zu Karte**

Eidgenössische und kantonale Banngebiete

### **1. Eidgenössische Jagdbanngebiete**

- 1.1 Banngebiet Urirotstock  
Allgemeines Banngebiet
- 1.2 Partielles Banngebiet Urirotstock
- 1.3 Banngebiet Fellital  
Allgemeines Banngebiet
- 1.4 Partielles Banngebiet Fellital

### **2. Kantonale Banngebiete (Allgemeines Banngebiet)**

- 2.1 Banngebiet Alplen – Riemenstalden
- 2.2 Banngebiet Urnersee
- 2.3a Banngebiet Sirtenstock
- 2.4 Banngebiet Oberalp–Brunnital – Schächental
- 2.5 Banngebiet Bälmeten – Schwarzgrat
- 2.6 Banngebiet Guggital – Waldnacht
- 2.7 Banngebiet Alp Gnof – Maderanertal
- 2.8 Banngebiet Schöllenen
- 2.9 Banngebiet Göscheneralp
- 2.10 Banngebiet Leitschach – Intschialp
- 2.11 Banngebiet Urnerboden

### **3. Banngebiet für Niederwild**

- 3.2 Banngebiet Sewen – Färnigwald – Meiental

### **4. Banngebiete für Gämsen und Murmeltiere**

- 4.1 Banngebiet Urserntal – St. Annaberg – Gurschen

# 40.3121

## Anhang 1 (zu Art. 7)

### Eidgenössische Jagdbanngebiete

#### 1. Eidgenössische Jagdbanngebiete

##### 1.1 Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort wieder dem Isenthalerbach aufwärts bis hinter Steinhüttli, dem Schlossberggletscherbach östlich dem Gross Schloss, P. 2393, entlang aufwärts bis zum Schlossfirn und dem Ostrand des Schlossfirnes entlang zum Schloss Stock, P. 2653, von hier über die P. 2759, P. 2665, Schlossstocklücke, P. 2755, P. 2617 zum Blackenstock P. 2930, dem Felsgrat entlang über P. 2870, P. 2952, Brunnistock, P. 2907, Gitschenhöreli, P. 2753, P. 2536, P. 2673, P. 2471, P. 2572.9, P. 2443, Gitschentor, P. 2519, P. 2513, Gitschen, von dort über die nordöstlich abfallende Kante bis zum Bergweg, diesem entlang abwärts in Richtung Rinderstöckli und ab Höhenkote 1960 m.ü.M. dem Bergweg entlang in Richtung Oberberg, P. 1804.7, von dort Richtung Weidegg, von dort dem Weg entlang zum Rohnenrütibeli, diesem entlang abwärts zum unteren Fussweg zur Gietisflue; unter der Gietisflue dem Waldrand entlang zum Rüteli, bis zum Hinterschwändelenbach, dem Bach entlang abwärts zum Chlitalbach, diesem entlang abwärts zur Mündung des Roseggbaches, diesem entlang aufwärts bis zur Höhenkote 1140 m ü.M., von dort der markierten Linie dem Waldrand entlang um die Waldlichtung der «Heulegi» hinunter zur Chlitalstrasse, dem bergseitigem Strassenrand abwärts bis zur Brücke über den Chlitalbach, dem Bach entlang abwärts zum Ursprung.<sup>22</sup>

##### 1.2 Partielles Banngebiet Urirotstock

Grenze: Von der Einmündung des Chlitalbaches in den Isenthalerbach, dem Isenthalerbach entlang aufwärts bis zur Brücke der Grosstalstrasse, P. 969, im Schattenberg der Grosstalstrasse entlang aufwärts bis zur Brücke Chimiboden, P. 1206, von dort dem Fussweg (in die Biwaldalp) entlang aufwärts bis ins Witental, dem Witental aufwärts ins Jäntli, von dort in nördlicher Richtung auf den oberen Rand des Abbruchs gegen das Ricktal, dem oberen Abbruchrand entlang bis zum Gebiet Rick, von dort am Fusse der Felswand unter der Chulm entlang bis unter die Felswand unter Rappennegg, unter der Felswand weiter bis zum Gebiet Sattel, weiter unter der Felswand unterhalb Platten, von dort in direkter östlicher Fortsetzung unter die Felswand unterhalb der Wandflue, dieser entlang weiter bis ins Rosegg-

<sup>22</sup> Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 17. Januar 2003).

tobel, dem Roseggtobel entlang in den Chlitalbach, dem Chlitalbach entlang abwärts bis zur Einmündung in den Isenthalerbach.<sup>23</sup>

### 1.3 Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbuches in die Reuss, dem Teiftalbach entlang aufwärts, über das Grosstal, P. 2406, zum Bristen, P. 3072.5, von hier über P. 3026, P. 2808, Chlüserlücke, P. 2824, P. 2812, Ruchen, P. 2506, Börtlilücke, P. 2810, P. 2911.2, Sunnig Wichel, P. 2700, P. 2683, P. 3000, P. 3096.2, Schattig Wichel, P. 3084, P. 2966, P. 3061, P. 3011, P. 2773, P. 2985, Fedenstock, P. 2852, P. 2969, P. 2826, P. 2918, P. Tiarms, über den südlichen Grat zur Fellilücke, P. 2478 (rote Markierung), dem Grat entlang aufwärts zum Schneehühnerstock, P. 2773.3, über P. 2700 zum Schijenstock, P. 2885, über die Rientallücke, P. 2700, Bächenstock, P. 2944, Rienenstock, P. 2957, auf P. 2624, von hier über den West-/Nordwest abfallenden Grat in den Standeltalbach, diesem entlang bis zur Reuss und von hier der Reuss abwärts bis zur Einmündung des Teiftalbuches.

### 1.4 Partielles Banngebiet Fellital

Grenze: Von der Einmündung des Teiftalbuches in die Reuss dem Teiftalbach entlang aufwärts bis in den Fussweg Langlaur-Bristenberg (Mittelegg), dem Fussweg entlang abwärts gegen den Bristenberg bis zur Querung des Baches nordöstlich des Bristenbergs, diesem Bach entlang aufwärts bis Höhenkote 1700 im Oberstafel, von dort dem Fussweg entlang zur Krete südlich des Oberstafels, von dort in direkter Linie ins Gitschenchäli, dem Chäli entlang abwärts ins Fellitobel, von dort in südwestlicher Richtung unter die Felliberge, von dort dem alten Felliweg nördlich der Felliberge entlang aufwärts bis zum Rinnsal, welches südöstlich des oberen Felliberges den Weg quert, dem Rinnsal entlang in südwestlicher Richtung aufwärts bis unter das Felsband, welches auf der Höhe von 1260 m.ü.M. um die bewaldete Kuppe über den Fellibergeren führt zum felsigen Couloir nördlich des Steinbruchs, diesem entlang abwärts bis in den Steinbruch Gütli, von dort unter dem steil aufsteigenden Felsband entlang, in südwestlicher Richtung bis ins Grosstal, wo die Höhenkote 1000 das Grosstal quert, dem Grosstal entlang in östlicher Richtung aufwärts bis zur Querung der Höhenkote 1500, der Höhenkote 1500 in südwestlicher Richtung entlang bis zum Standetal, dem Standetal entlang hinunter zur Reuss, der Reuss entlang abwärts bis zur Mündung des Teiftalbuches.

<sup>23</sup> Fassung gemäss RRB vom 7. Januar 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 17. Januar 2003).

# 40.3121

## Anhang 2 (zu Art. 7)

### Kantonale Banngebiete

#### 2. Allgemeiner Bann

##### 2.1 Banngebiet Alpen-Riemenstalden

Grenze: Von Alplen dem markierten Fussweg entlang nach Spilau, bis unter das Gebiet Zingeli, von dort direkt in südlicher Richtung aufwärts, über P. 2018, auf den Hundstock, Siwfass, westlich dem Wanderweg entlang bis zum Wegweiser auf der Schön Chulm, von dort in nordwestlicher Richtung auf den Diepen, weiter zum Rophaien, von dort über den Grat auf das Blutstöckli, P. 1884, vom Blutstöckli in nördlicher Richtung über die Krete auf den Butzenstock, P. 1757, von dort durch das nord-nordwestlich abfallende Tal bis auf den Fussweg vom Buggi in den Butzen, dem Weg entlang in das Gebiet Butzen, von dort über den Fussweg Butzen-Alplen bis zum Ursprung.<sup>24</sup>

##### 2.2 Banngebiet Urnersee

Grenze: Von der Mündung des Isenthalerbaches der Bauerstrasse entlang südwärts bis zur Unterführung unter der N2 in Seedorf, von dort dem Nordrand der N2 bis zur Unterführung der Giessenstrasse, dieser entlang um den Werkhof Flüelen in die Strasse zum Bahnhof Flüelen, von dort in die Kantonsstrasse, von dort der Kantonsstrasse Richtung Nord bis zum Gruonbach, dem Gruonbach entlang abwärts zum See, von dort in direkter Linie zur Mündung des Isenthalerbaches.

##### 2.3 Banngebiet Seldbach-Sulzbach

...<sup>25</sup>

##### 2.3a Banngebiet Sirtenstock

Grenze: Vom Felsturm am östlichen Ende der Lawinerverbauung Sidenplangg (Spitznossen) auf Höhenkote 1960 m. ü. M. in gerader östlicher Richtung unter den Felsen bis zum Ende der Steingand. Von hier der gelbroten Markierung entlang bis oberhalb Stelli, von hier in rechtem Winkel der gelbroten Markierung entlang bis zuunterst in die Chäle. Der Chäle entlang aufwärts bis zum Sattel zwischen Pfaffenturm und Hoch Pfaffen. Von hier der markierten Grenze hinunter bis zur Chäle, in dieser hinunter bis zum Auslauf. Anschliessend westlich bis zu den zwei grossen Steinen. In gerader markierter Linie abwärts bis zu den Schafsätzen, von hier nordwestlich

<sup>24</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Juni 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 4. Juli 2003).

<sup>25</sup> Aufgehoben durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

immer am Auslauf der Steingand unter und nördlich dem Sirtenstock entlang bis hinauf zum P. 2186, östlich des Wanderweges übers Grätli. Von hier wieder südöstlich entlang der Lawinenverbauung zum Ursprung.<sup>26</sup>

#### **2.4 Banngebiet Oberalp-Brunnital-Schächental**

Grenze: Von der Mündung des Rütitales in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg Trogen–Wannelen. Dem Wanderweg entlang Richtung Wannelen bis zu den ersten Alphütten, dort in südöstlicher Richtung um die Alphütten herum und wieder in den Wanderweg. Diesem entlang durch den Ofenwald bis zur Niederalp, von hier ebenfalls dem Wanderweg entlang über den Herttritt, bei der Querung des Baches (von der Oberalp her) diesem entlang hinunter, bis der Bach in den Stäuben mündet. Von hier in südöstlicher Richtung um die Alphütten herum in den Wanderweg, diesem entlang bis zum Vorder Schächen. Dem Vorder Schächen entlang aufwärts bis zum Bachübergang im Gebiet Unter Balm. Von dort auf dem Grat in südlicher Richtung immer der gelbroten Markierung entlang über Unter Chammlitritt bis zum Chammlitritt. Zwischen dem Unter- und Obergruess um den Einschnitt herum und auf P. 2230, in südwestlicher Richtung weiter über Unter- und Mittler Gang auf den Vorder Griesstock. In südlicher Richtung auf den Mittler Griesstock P. 2717, von hier zum Hinter Griesstock immer dem Grat entlang aufwärts bis zum Chli Schärhorn. Von hier hinunter in das Schärhorngriggeli weiter dem Grat aufwärts auf den Chli Ruchen. Von dort in die Ruch Chälen P. 2614, über P. 2825, P. 2842, auf den Gross Ruchen P. 3138.1. Von hier in gerader Linie hinunter zum Steinboden dem Hinterschächen entlang bis Rütisteg, hier der Waldstrasse entlang Richtung Lissleren-Ueligschwand bis zur Brücke nördlich der Seilbahn Sittlisalp. Von hier talauswärts dem Hinter Schächen entlang bis auf die Höhe des Rütitales.<sup>27</sup>

#### **2.5 Banngebiet Bälmeten-Schwarz Grat**

Grenze: Vom Bälmeten, P. 2414.0, über den nordwestlich abfallenden Grat in den Schneebodenkeller, bis zum Fussweg vom Öfeli auf den Schwarz Grat, bei Kote 2000, von dort über die westlich abfallenden Kuppen ins Gebiet Wurmälpele, von dort in westlicher Richtung unter das Felsband 240 m unterhalb bzw. südlich des Schwarz Grats, von dort dem Felsband entlang in nordwestlicher Richtung auf P. 2017.8, von dort in das Leidtal, dem Leidtal entlang abwärts bis an den Fuss der Felswand, auf Kote 1250, am Fusse der Felswand, bzw. am oberen Waldrand in südöstlicher Richtung bis in das Bruusttal, unter dem Ofenlochhorn, dem Bruusttal entlang aufwärts, über P. 2089, von dort über den Südwestgrat des Bälmeten zum Ursprung.

<sup>26</sup> Eingefügt durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

<sup>27</sup> Fassung gemäss RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

## 40.3121

### 2.6 Banngebiet Guggital-Waldnacht

Grenze: Von der Mündung des Gerinnes im Getschwiler, 350 m westlich der Lang Hütte entlang, dem Gerinne entlang aufwärts zum Rund Stöckli, von dort auf P. 2230, dem Grat entlang aufwärts auf P. 2576, von dort dem Grat entlang westwärts auf P. 2710, von dort einer markierten Linie nördlich, unterhalb des Grats Flügenfadhorn-Älpistock auf die Älpilücke, von dort dem Grat entlang über P. 2774, P. 2871, von dort über den nordwestlich verlaufenden Grat auf das Eggenmandli, von dort über den östlichen Grat auf P. 2086, von dort über die nordöstlich verlaufende Felskante in den Surenenweg, dem Surenenweg entlang abwärts bis zum Brüggli über den Angibach, dem Angibach entlang abwärts bis zum Ursprung.

### 2.7 Banngebiet Alp Gnof-Maderanertal

Grenze: Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis nach Guferen zur Wanderweg-Brücke, von dort aus entlang dem Wanderweg bis zum Trittbach, dem Trittbach entlang aufwärts bis unter die Felsen der Alpgnofer Platte, von dort unter den Felsplatten in Richtung Nordost über den Schwerzifad zum Fuss der südöstlich abfallenden Felskrete unter dem Alpgnofer Stock, von dort über P. 2343, über Eggen, P. 2454, Alpgnofer Stock, P. 2767, auf den Gross Ruchen, P. 3138, von dort in westlicher Richtung, auf die Grosse Windgällen, P. 3187.7, von dort in südlicher Richtung auf das Schwarzstöckli, P. 2613.8, von dort der südöstlich abfallenden Chäle über die markante Moräne in den Stäfelbach, dem Stäfelbach entlang abwärts bis zur Windgällenhütte (AACZ), von der Windgällenhütte abwärts entlang dem Hüttenweg bis zum Schisseneggen, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzern bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiächäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.<sup>28</sup>

### 2.8 Banngebiet Schöllenen

Grenze: Von der Kantonsstrasse beim Furka-Oberalp-Bahn-Depot hinter Göschenen westwärts den Hang hinauf bis an die Felswand, dem Fusse der Felswände unter dem Stock entlang südwärts bis zur Militärstrasse in den Bözberg, von dort der Strasse entlang bis zur Kantonsstrasse, von dort in direkter Linie an die Reuss, bei der Einmündung des Uss. Tüfetal, dem Uss. Tüfetal entlang aufwärts bis zum oberen Ende auf 2000 m.ü.M., von dort in direkter, nordwestlicher Linie auf P. 1821.2 unter der Gotthardleitung der ATEL AG, von dort der ATEL-Leitung in nördlicher Richtung entlang bis zum südlichen Ast des Steglauibaches, diesem Bach entlang abwärts zur Reuss und der Reuss entlang abwärts<sup>29</sup> bis zum FO-Depot.

### 2.9 Banngebiet Göscheneralp

Grenze: Von der Jäntelbrücke dem Weg ins Börtli entlang aufwärts bis zum Jänteltal, von dort dem Bach entlang aufwärts auf den Hinteren Lockstock,

<sup>28</sup> Fassung gemäss RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

<sup>29</sup> Richtig: aufwärts

P. 2557, dem Grat entlang südwärts auf P. 2822, von dort über den Grat westwärts auf den Mittagstock, P. 2989, Müeterlishorn, P. 3058.7, P. 3066, P. 3039, von dort dem abfallenden Grat entlang nordwestwärts hinunter zum östlichen Äplergensee, von dort dem Bach entlang abwärts in den Fussweg um den Göscheneralpsee, dem Weg entlang auf den Staudamm, der östlichen Dammkrone entlang bis zur Westseite des Dammes, an der Westseite abwärts bis zum Absenkstollen, von dort dem Bach entlang bis zur Jäntelbrücke.

## 2.10 Banngebiet Leitschach-Intschialp

Grenze: Von Torli über den Höhenweg Zuglegni aufwärts bis Twären, P 1878, von dort am westlichen Waldrand abwärts durch den Chängel (gelbe Markierung) bis Stall Staldi, weiter über den Fussweg Richtung Oberchäseren, von dort dem Fussweg entlang aufwärts bis zur Wichelhütte, von dort über den Südgrad aufwärts zum Mittelstock, P. 2584, von dort auf den Furtstock, P. 2413, von dort über den Südostgrat auf P. 2208, von dort abwärts durch die vordere Rosschelen zum Leitschach Fussweg, dem Fussweg entlang zum Heitersbuelstall, von dort dem Fussweg entlang abwärts bis zum Ursprung.<sup>30</sup>

## 2.11 Banngebiet Urnerboden

Grenze: Von der Einmündung des Gemsfairenbaches in die Fätsch, dieser entlang aufwärts bis ins Siwloch. Von da in südöstlicher Richtung dem Felsband entlang, danach in südlicher Richtung der gelbrot markierten Grenze aufwärts bis in die Alpstrasse Richtung Gemsfairen, P. 1802. Der Strasse entlang bis zu den Gemsfairenhüttli, um diese herum in südöstlicher Richtung zum Gemsfairenbach. Diesem entlang abwärts bis zur Fätsch.<sup>31</sup>

## 3. Banngebiet für Niederwild

### 3.1 Banngebiet Leitschach-Rostwald-Intschialp

...<sup>32</sup>

### 3.2 Banngebiet Sewen-Färnigwald-Meiental

Grenze: Von der Kantonsstrassenbrücke über den Kleinalpbach dem Fussweg zur Sewenhütte entlang aufwärts bis unter die Mandlenen, von dort in nördlicher Richtung über die Mandlenen auf den Sewenstock, von dort dem Grat entlang bis P. 3008.2, von dort dem Bächenstock entlang, über den Miesplanggen St. bis zum Rot Bergli, P. 2407, von dort in Richtung auf den Bach unter den Laucheren, dem Bach entlang abwärts zur Kantonsstrasse,

<sup>30</sup> Eingefügt durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

<sup>31</sup> Eingefügt durch RRB vom 1. Juni 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2010 (AB vom 11. Juni 2010).

<sup>32</sup> Aufgehoben durch RRB vom 8. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004 (AB vom 18. Juni 2004).

## **40.3121**

von dort der Kantonsstrasse entlang zurück zum Ursprung.

### **4. Banngebiet für Gämsen und Murmeltiere**

#### **4.1 Banngebiet Urserental-St. Annaberg-Gurschen**

Grenze: Vom Steibental auf der Höhe von 1700 m.ü.M. in südwestlicher Richtung zum Gamssteg, P. 1616, dem Weg entlang über den Gamsboden bis zum Steg über den Guspisbach, dem Bach entlang aufwärts über Bi den Hüttlenen bis zur Einmündung des Chastelhornbaches in den Guspisbach, dem Chastelhornbach entlang aufwärts über den Grat, P. 2494, zum Chastelhorn, P. 2973.1, weiter über den Gemsstock zum Gurschenstock, über den Äpligrat auf P. 2585.4, der Krete zwischen dem vorderen und hinteren Gurschenälpetli entlang abwärts ins Vordere-Älpetlistal, dem Bach entlang bis zur Einmündung in die Unteralpreuss, dieser entlang abwärts bis zur Mündung des Gurschenbaches, dem Gurschenbach entlang aufwärts bis zu den Alpgebäuden beim Gurschenbach, von dort dem Weg entlang über die Gurschenalp zum Mändli, P. 2034.1, von dort dem Fussweg entlang auf P. 1907, bis in den St. Annabach, dem St. Annabach entlang aufwärts bis zum Seitenbach aus dem Gebiet Vorder Älpetli, dem Bach entlang aufwärts auf das Vorder Älpetli auf Höhenkote 2180, von dort in nordwestlicher Richtung über P. 2037, von dort in südwestlicher Richtung ins Steibental, diesem entlang zum Ursprung.

**Anhang 3**  
(zu Art. 16)

**Liste der verbotenen Seilbahnen**

Folgende Seilbahnen dürfen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden:

- |                              |                                     |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Andermatt                 | Kontrollbahn Bätzberg (ATEL)        |
| 2. Göschenen                 | Bitzi-Rötiboden (KWG)               |
| 3. Göschenen                 | Unter Wiggen-Hützgenboden (KWG)     |
| 4. Gurtellen                 | Berg-Geissberg (Einwohnergemeinde)  |
| 5. Spiringen                 | Holzboden-Sulbach (EWA)             |
| 6. Wassen                    | Meien-Rinistock (Einwohnergemeinde) |
| 7. Alle Seilbahnen der Armee |                                     |

## 40.3121

### Anhang 6 (zu Art. 4)

#### Liste Wertersatz

<i>Tierart</i>	<i>Wertersatz in Fr.</i>
Auerwild	1 000.00
Bartgeier	3 000.00
Birkwild/Rackelwild	500.00
Dachs	100.00
Edel- und Steinmarder	100.00
Eichhörnchen	100.00
Feldhase	150.00
Fischreiher	200.00
Fuchs	100.00
Gämsbock	300.00
Gämsgeiss	300.00
Gämsgeiss laktierend	400.00
Gämsjährling	150.00
Gämsskitz	150.00
Haselhuhn	500.00
Kronenhirsch	1 500.00
Hirschstier	1 000.00
Hirschkuh	1 000.00
Hirschkuh laktierend	1 200.00
Hirschkalb	500.00
Illtis	100.00
Luchs	3 000.00
Murmeltier	100.00
Rehbock	300.00
Rehgeiss	300.00
Rehgeiss laktierend	400.00
Rehkitz	150.00
Schneehase	100.00
Schneehuhn	200.00
Schnepfe	200.00
Schwan	200.00

**40.3121**

Steinadler	1 000.00
Steinbock	2 000.00
Steingeiss	1 500.00
Steingeiss laktierend	2 000.00
Steinkitz	1 000.00
Steinhuhn	500.00
Uhu	1 000.00
Übrige Nachtraubvögel	200.00
Übrige Tagraubvögel	200.00
Übrige Vögel	100.00
Wasservögel geschützt	200.00
Wasservögel nicht geschützt	100.00
Wildkatze	500.00
Wildschwein	500.00

## Inhaltsverzeichnis zu den Jagdbetriebsvorschriften

	Art.	Seite
<b>1. Abschnitt: Jagdpatent und Gebühren</b>		
Einschränkung der Jagdpatente	1	13
Ausgabe der Jagdpatente	1a	14
Verwaltungsgebühren	2	14
Abschussgebühren und Rückerstattung bei irrtümlich erlegtem Wild	3	14
Wertersatz	4	15
Nicht-Irrtumsabschuss	5	15
<b>2. Abschnitt: Schutzmassnahmen</b>		
Geschützte Tiere	6	15
Schongebiete		
a) allgemein	7	16
b) für Murmeltiere	8	16
c) für Rehe	9	16
d) für Wasserwild	10	16
<b>3. Abschnitt: Ausübung der Jagd</b>		
Jagdzeiten	11	16
Abschusszeiten	12	17
Kennzeichnung des Motorfahrzeuges	13	17
Zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen	14	17
Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot	15	17
Benützung von Seilbahnen	16	18
Schiessverbot	17	18
Jagdweisen-Kaliber	18	18
Kastenfallen	19	18
Maximale Schussdistanzen	20	18
Einschiessen der Jagdwaffen	21	19
Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe	22	19
Für die Jagd verbotene Hilfsmittel	23	19
Jagdhunde	24	19
Abtransport von Wild	25	19
Passjagd	26	20
Verletztes und krankes Wild	27	20
Verpflichtung zur Wildnachsuche	28	20
<b>4. Abschnitt: Abschusskontrolle</b>		
Abschussmarke	29	20
Vorweisungspflicht	30	20
Kontrollmarke	31	21
Abschusskarte	32	21
Einreichung der Abschusskarte	33	21

	Art.	Seite
<b>5. Abschnitt: Abschussprämien</b>		
Höhe	34	22
<b>6. Abschnitt: Ordnungsbussen</b>	35 – 43	22
<b>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>		
Anhänge	44	22
Strafbarkeit	45	22
Vorbehaltenes Recht	46	22
Aufhebung bisherigen Rechts	47	22
Inkrafttreten	48	23
 <b>Anhänge</b>		
– eidgenössische Jagdbanngebiete (Anhang 1)		26
– kantonale Banngebiete (Anhang 2)		28
– Liste der verbotenen Seilbahnen (Anhang 3)		33
– Liste Wertersatz (Anhang 6)		34



**VERORDNUNG**  
**zum Bundesgesetz über die Jagd**  
**und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**  
**(Jagdverordnung, KJSV)**

(vom 14. Dezember 1988<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)<sup>2</sup>, auf Artikel 15 der bundesrätlichen Verordnung dazu (JSV)<sup>3</sup> sowie auf Artikel 56 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>4</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck und Gegenstand**

**Artikel 1**

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und die darauf gestützten Rechtserlasse des Bundes.

2. Abschnitt: **Jagdberechtigung**

**Artikel 2** Voraussetzungen

Im Kanton Uri ist zur Jagd berechtigt, wer:

- a) Schweizerbürger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnt,<sup>5</sup>
- b) zwanzigjährig und handlungsfähig ist;<sup>6</sup>
- c) einen gültigen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Uri oder eines Generechtskantons besitzt;

---

<sup>1</sup> AB vom 23. Dezember 1988

<sup>2</sup> SR 922.0

<sup>3</sup> SR 922.01

<sup>4</sup> RB 1.1101

<sup>5</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>6</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

## 40.3111

- d) ...<sup>7</sup>
- e) eine den Vorschriften des Bundesrechts genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- f) keinen Ausschlussgrund erfüllt.

### Artikel 3<sup>8</sup> Ausschlussgründe

Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist:

1. solange der Ausschlussgrund besteht, wer:
  - a) wegen körperlicher oder geistiger Behinderung für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bietet;
  - b) im Straf- oder im stationären Massnahmenvollzug steht oder daraus bedingt entlassen wurde;
  - c) im Kanton Uri eine Jagdrechtsverletzung begangen hat und die darauf gestützten fälligen Bussen, Kosten, Gebühren, Entschädigungen und dergleichen nicht bezahlt hat.
2. für fünf Jahre, wer wegen vorsätzlicher Tierquälerei zu einer Haftstrafe oder Busse von mindestens Fr. 1 000.— verurteilt worden ist.
3. für drei Jahre, wer:
  - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 1 000.— oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Handelt es sich dabei um eine wiederholte Verurteilung innert fünf Jahren, gilt dieser Ausschlussgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Busse von mindestens Fr. 400.—;
  - b) wegen Tierquälerei zu einer Busse von mindestens Fr. 500.— verurteilt worden ist.
4. für ein Jahr, wer:
  - a) wegen eines Jagdvergehens oder einer Übertretung von Jagdvorschriften zu einer Busse von mindestens Fr. 500.— verurteilt worden ist;
  - b) die Abschusskarte innert gesetzter Frist und trotz schriftlicher Mahnung nicht abgegeben hat;
  - c) wegen Tierquälerei zu einer Busse von mindestens Fr. 250.— verurteilt worden ist.

---

<sup>7</sup> Aufgehoben durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>8</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

**Artikel 4** Jagdfähigkeitsausweis

<sup>1</sup> Der Jagdfähigkeitsausweis wird dem Bewerber nach dem abgeschlossenen Jagdlehrgang und der bestandenen Jagdprüfung ausgehändigt.

<sup>2</sup> Wird die Jagd während 10 Jahren nicht mehr ausgeübt oder kann sie als Folge eines gerichtlichen Urteils oder gestützt auf Artikel 3 Ziffer 2 während fünf Jahren nicht mehr ausgeübt werden, verliert der Jagdfähigkeitsausweis seine Gültigkeit.<sup>9</sup>

<sup>2a</sup> Die Tätigkeit als Wildhüter oder Jagdaufseher ist der Jagdausübung gleichgestellt.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement<sup>11</sup>.

**Artikel 5**<sup>12</sup> Waffenkontrolle und Einschieszen der Jagdwaffe

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Waffenkontrolle und das Einschieszen der Jagdwaffen<sup>13</sup>.

3. Abschnitt: **Jagdpatentarten**<sup>14</sup>

**Artikel 6** Patentsystem

<sup>1</sup> Die Jagd im Kanton Uri wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

<sup>2</sup> Das Patent berechtigt zur Ausübung der Jagd im gesamten Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften den Wechsel von einem Jagdgebiet ins andere zeitweise einschränken, wenn dies für die Sicherheit und Beruhigung des Jagdbetriebes erforderlich ist.

**Artikel 7** Patentarten

<sup>1</sup> Es werden Patente ausgestellt für die Hochwildjagd, die Niederwildjagd, die Passjagd zur Nachtzeit und die Wasserwildjagd.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>10</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>11</sup> RB 40.3152

<sup>12</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>13</sup> RB 40.3154

<sup>14</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

## 40.3111

<sup>2</sup> Dabei berechtigt das Patent für:

- a) die Hochwildjagd zur Jagd auf Rothirsche, Gämsen, Murmeltiere und Füchse, Dachse und Wildschweine;<sup>15</sup>
- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, Schneehühner, verwilderte Haustauben, Kolkkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;<sup>16</sup>
- c) die Passjagd zur Jagd während der Nacht von vom zuständigen Amt<sup>17</sup> anerkannten Bauten aus auf Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder sowie verwilderte Hauskatzen;
- d) die Wasserwildjagd zur Jagd auf Haubentaucher, Stockenten, Reiherenten, Blässhühner und Kormorane.<sup>18</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann ein Gästepatent einführen. Er regelt das Nähere im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)<sup>19, 20</sup>.

### Artikel 8 Patenterwerb

<sup>1</sup> Die Patentausgabestelle<sup>21</sup> erteilt das Jagdpatent, wenn der Bewerber:

- a) nachweist, dass er im Kanton Uri jagdberechtigt ist, und
- b) die Patentgebühren bezahlt hat.

<sup>2</sup> Erachtet sie die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch der zuständigen Direktion<sup>22</sup> zum Entscheid.

<sup>3</sup> Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebene Patentart und nur für ein Jagdjahr.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Höchstzahl der Jäger begrenzen, wenn die ansteigende Jägerzahl zu einem untragbaren Jagddruck führt, oder wenn hegerische Massnahmen dies erfordern.<sup>23</sup>

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>16</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>17</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>18</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>19</sup> RB 40.3121

<sup>20</sup> Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>21</sup> Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>22</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>23</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

**Artikel 9** Patentgebühren  
a) Ansätze

<sup>1</sup> Die Patentgebühr beträgt:<sup>24</sup>

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die allgemeine Jagd (Hoch- und Niederwild):  |             |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 595.—   |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben  | Fr. 1 090.— |
| 3. für andere Schweizerbürger   | Fr. 2 595.— |
| b) für die Hochwildjagd:  |             |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 450.—   |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben  | Fr. 815.—   |
| 3. für andere Schweizerbürger   | Fr. 1 570.— |
| c) für die Niederwildjagd:  |             |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 295.—   |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben  | Fr. 540.—   |
| 3. für andere Schweizerbürger   | Fr. 1 545.— |
| d) für die Passjagd:  |             |
| 1. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri und ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zehn Jahren im Kanton Uri wohnen | Fr. 65.—    |
| 2. für Schweizerbürger, die während mindestens zehn Jahren im Kanton Uri gewohnt haben  | Fr. 120.—   |
| 3. für andere Schweizerbürger   | Fr. 310.—   |
| e) für die Wasserwildjagd   | Fr. 110.—   |

<sup>24</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

## 40.3111

<sup>2</sup> Für jeden zur Jagd verwendeten Hund ist eine Gebühr von Fr. 100.— zu bezahlen. Gebührenfrei sind geprüfte Schweiss Hunde, die vom zuständigen Amt<sup>25</sup> anerkannt werden.<sup>26</sup>

<sup>3</sup> Steigt der Lebenskostenindex seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung um je zehn Punkte, kann der Regierungsrat alle Gebühren um den für den Teuerungsausgleich erforderlichen Betrag erhöhen.

### **Artikel 10**      b) Befreiung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält das 50. Jagdpatent als Jubiläumsgeschenk gebührenfrei. Der Patentbewerber hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

<sup>2</sup> Wer vor der Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und deshalb die Jagd nicht ausüben kann, kann die bezahlten Patentgebühren zurückfordern.

### **Artikel 11**      Abschuss- und Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Neben der Patentgebühr hat der Jäger Abschuss- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abschussgebühr richtet sich nach dem wirtschaftlichen Wert des erlegten Tieres, jene der Verwaltungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung<sup>27</sup>.

<sup>3</sup> In diesem Rahmen legt der Regierungsrat die Abschuss- und Verwaltungsgebühren fest.

### **Artikel 12**      Veröffentlichung

Die Patentausgabestelle<sup>28</sup> veröffentlicht für jede Jagdperiode im Amtsblatt die Frist, innert welcher die Patente ausgegeben werden, und ein Verzeichnis der patentierten Jäger.

## 4. Abschnitt: **Jagdplanung**

### **Artikel 13**

<sup>1</sup> Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich zusammengesetzte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörden sind darauf auszurichten.

---

<sup>25</sup> Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>26</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>27</sup> RB 3.2512

<sup>28</sup> Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>29</sup> hat die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

<sup>3</sup> Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die zuständige Direktion<sup>30</sup> Abschusspläne.

## 5. Abschnitt: **Ausübung der Jagd**

### **Artikel 13a**<sup>31</sup> Jagd und Jagdausübung

Als Jagd und Jagdausübung gilt der Aufenthalt des Jägers mit der Jagdwaffe während der Jagdzeit im offenen Jagdgebiet.

### **Artikel 14** Weidgerechtes Verhalten

<sup>1</sup> Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben, insbesondere die zulässige Schussdistanz und Tageszeit sowie beim Schuss die weidgerechte Stellung des Tieres zu beachten und angeschossenes Wild innert nützlicher Frist gründlich nachzusuchen.<sup>32</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt hiezu die näheren Vorschriften.

### **Artikel 15** Ausweispflicht

Der Jäger hat das Jagdpatent, den Waffenkontrollschein und die Abschusskarte während der Jagd immer auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

### **Artikel 15a**<sup>33</sup> Vorweispflicht

<sup>1</sup> Wer irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd sofort unterbrechen und das erlegte Tier beim nächsten Polizeiposten, dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweisen.

<sup>2</sup> Er hat dem Kanton eine Abschussgebühr für das erlegte Tier zu entrichten. Deren Höhe und das Verfahren bestimmt der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)<sup>34</sup>. Das Tier verbleibt dem Schützen.

---

<sup>29</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>30</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>31</sup> Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>32</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>33</sup> Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>34</sup> RB 40.3121

## 40.3111

### Artikel 16 Betretungsrecht

Das Recht, zur Ausübung der Jagd fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch<sup>35</sup>.

### Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen

1 Motorfahrzeuge dürfen am Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nur auf öffentlichen, jedermann zugänglichen Strassen benützt und abgestellt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)<sup>36</sup> anordnet.<sup>37</sup>

2 Privatrechtliche Abmachungen und Bewilligungen zur Benützung von Strassen und Fahrwegen mit Fahrverbot gelten für den Vorabend vor der Jagdausübung und während der Jagd nicht. Vorbehalten bleiben die Benützung nicht öffentlicher Strassen mit dem Motorfahrzeug gemäss Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 3 sowie weitergehende zeitliche Ausnahmen, die der Regierungsrat im Reglement über die Ausübung der Jagd (Jagdbetriebsvorschriften)<sup>38</sup> anordnet.<sup>39</sup>

3 Der Regierungsrat bestimmt in den Jagdbetriebsvorschriften<sup>40</sup>, welche Seilbahnen für die Zufahrt ins Jagdgebiet nicht benützt werden dürfen.

4 Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften<sup>41</sup> Ausnahmen vorsehen, insbesondere für den Abtransport der Jagdbeute.

### Artikel 18 Jagdzeiten

1 Die zuständige Direktion<sup>42</sup> legt die Jagdzeiten fest. Sie beachtet dabei die bundesrechtlich vorgesehenen Schonzeiten und berücksichtigt die Paarungszeit.<sup>43</sup>

2 Im Rahmen von Absatz 1 sind die Jagdzeiten in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- |                   |                               |
|-------------------|-------------------------------|
| a) Hochwildjagd   | 1. September bis 31. Dezember |
| b) Niederwildjagd | 1. Oktober bis 30. November   |

---

<sup>35</sup> RB 9.2111

<sup>36</sup> RB 40.3121

<sup>37</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>38</sup> RB 40.3121

<sup>39</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>40</sup> RB 40.3121

<sup>41</sup> RB 40.3121

<sup>42</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>43</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

- c) Passjagd 1. Oktober bis Ende Februar<sup>44</sup>  
 d) Wasserwildjagd 1. Oktober bis 31. Dezember<sup>45</sup>

<sup>3</sup> Im Rahmen des Bundesrechts kann die zuständige Direktion<sup>46</sup> die Jagdzeiten nach Absatz 2 verlängern oder vorübergehend verkürzen.<sup>47</sup>

### Artikel 19 Schontage, Schonzeiten

- 1 Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage gelten als Schontage.  
 2 Der Regierungsrat kann weitere Schontage und Schonzeiten bezeichnen, soweit das für einen ausgewogenen Wildbestand erforderlich erscheint.  
 3 Es ist verboten, an Schontagen und in Schonzeiten die Jagd auszuüben.<sup>48</sup>

### Artikel 20 Schongebiete

- 1 Der Regierungsrat bezeichnet die kantonalen Wildschutzgebiete und legt die Dauer dieser Regelung fest.  
 2 Er kann diese Gebiete vor Ablauf der festgesetzten Dauer ändern oder aufheben, soweit ein ausgewogener Wildbestand, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen das erfordern.  
 3 In Schongebieten darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Der Regierungsrat kann in den Jagdbetriebsvorschriften<sup>49</sup> Ausnahmen vorsehen.

### Artikel 21 Örtliches Jagdverbot

Die Jagd darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen oder Dritteigentum gefährdet sind;  
 b) in Gebieten, die der Regierungsrat aus überwiegendem öffentlichen Interesse für die Jagd gesperrt hat.

<sup>44</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>45</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>46</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>47</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>48</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>49</sup> RB 40.3121

## 40.3111

### **Artikel 22**<sup>50</sup> Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die zulässigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und über die zulässige Munition<sup>51</sup>.

### **Artikel 23** Verwendung von Hunden

<sup>1</sup> Auf der Hochwildjagd dürfen keine Hunde verwendet werden, ausgenommen geprüfte Schweisshunde, um angeschossenes Wild nachzusuchen.

<sup>2</sup> Für die Niederwildjagd sind spurlaute Jagdgebrauchs- und Erdhunde und für die Wasserwildjagd Vorsteh- und Apportierhunde zulässig.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement<sup>52</sup>.

### **Artikel 24** Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht

Der Regierungsrat ordnet die Abschusskontrolle. Er bestimmt, welches erlegte Wild einem Kontrollorgan vorzuweisen ist. Er erlässt hierüber ein Reglement<sup>53</sup>.

### **Artikel 25**<sup>54</sup> Jagdbetriebsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Ausübung der Jagd<sup>55</sup>.

## 6. Abschnitt: **Wildschutz**

### **Artikel 26** Hegemassnahmen

<sup>1</sup> Zum Schutze des Wildes und seiner Lebensräume sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsmöglichkeiten im Hinblick auf Notzeiten zu erweitern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Hegereglement<sup>56</sup>. Er regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung von Hegemitteln.

---

<sup>50</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>51</sup> RB 40.3121

<sup>52</sup> RB 40.3121

<sup>53</sup> RB 40.3121

<sup>54</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>55</sup> RB 40.3121

<sup>56</sup> RB 40.3156

**Artikel 27** Wildkrankheiten

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten.

**Artikel 28** Schutz vor Störungen

<sup>1</sup> Das Wild ist - insbesondere in seinen empfindlichen Lebensräumen wie Ruhezeiten und Fortpflanzungsplätzen - vor Störungen zu schützen, welche sein Leben und Gedeihen beeinträchtigen.<sup>57</sup>

<sup>2</sup> Alle Hunde, die nachweisbar während des Jahres dem Wild nachstellen und deren Besitzer einmal verwarnt worden sind, dürfen von Jagdaufsehern oder einem Beauftragten unschädlich gemacht werden, unter sofortiger Anzeige an das zuständige Amt<sup>58</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen aus und erlässt weitere Schutzmassnahmen.<sup>59</sup>

7. Abschnitt: **Wildschaden****Artikel 29** Selbsthilfe

<sup>1</sup> Jeder Betroffene ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Wildschaden zu vermeiden.

<sup>2</sup> Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen sind der Tierhalter, Grundeigentümer und Pächter berechtigt, folgendes Wild, das Schaden stiftet, zu beseitigen:<sup>60</sup>

- a) die vom Bundesrat im Rahmen der Selbsthilfemassnahmen freigegebenen Wildarten;
- b) nicht geschütztes Haarraubwild, das in Wohn- oder Gewerbegebäude oder in die unmittelbare Umgebung eindringt;
- c) nicht geschützte Vögel.<sup>61</sup>

<sup>3</sup> Als Mittel für Selbsthilfemassnahmen sind die für die Jagd erlaubten Hilfsmittel zugelassen. Die in Buchstabe c genannten Vögel können zudem mit Luft- und Flobertgewehren beseitigt werden.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>58</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>59</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>60</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>61</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>62</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

## 40.3111

### Artikel 30 Verhütung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, um Wildschaden möglichst zu verhüten.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft, der Waldpflege und des Naturschutzes.

### Artikel 31 Entschädigung

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt er die Restkosten im Sinne des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.

### Artikel 32 Wildschadenfonds

<sup>1</sup> Um Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu finanzieren und um Wildschäden zu entschädigen, besteht ein Wildschadenfonds.

<sup>2</sup> Der Wildschadenfonds wird geäuft mit:

- a) fünf Prozent aller Jagdpatentgebühren;
- b) den Abschussgebühren für erlegtes Hirschwild;
- c) dem Erlös von Fall- und Frevelwild;
- d) Einlagen, die der Landrat im Rahmen des Voranschlages frei bestimmt;
- e) dem Erlös aus dem Wertersatz gemäss Artikel 45.<sup>63</sup>

<sup>3</sup> Der Regierungsrat verfügt über die Mittel des Fonds.

### Artikel 33 Wildschadenreglement

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Selbsthilfe, die Verhütung und die Entschädigung von Wildschaden<sup>64</sup>.

---

<sup>63</sup> Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>64</sup> RB 40.3161

## 8. Abschnitt: **Information und Ausbildung**

### **Artikel 34** Information

Die zuständige Direktion<sup>65</sup> sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird.

### **Artikel 35** Aus- und Weiterbildung

Die zuständige Direktion<sup>66</sup> sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und fördert jene der Jäger.

## 9. Abschnitt: **Organisation, Aufsicht und Vollzug**

### **Artikel 36** Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Jagdplanung und den Jagdbetrieb.

<sup>2</sup> In Ausführung des Bundesrechts ist der Regierungsrat zuständig:

- a) die Schonzeiten zu verlängern oder vorübergehend zu verkürzen oder die Liste der jagdbaren Arten einzuschränken (Artikel 5 Absatz 4 und 5 JSG);
- b) zu bewilligen, dass jagdbare Tiere ausgesetzt werden (Artikel 6 Absatz 1 JSG);
- c) ...<sup>67</sup>
- d) Massnahmen anzuordnen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung und zum Schutz der Muttertiere und Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit (Artikel 7 Absatz 4 und 5 JSG);
- e) weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate auszuscheiden (Artikel 11 Absatz 4 JSG);
- f) Massnahmen zu treffen zur Verhütung von Wildschaden (Artikel 12 Absatz 1 JSG);
- g) ...<sup>68</sup>
- h) Massnahmen zur Verringerung des Tierbestandes zu treffen (Artikel 12 Absatz 4 JSG);
- i) die Entschädigung von Wildschaden zu regeln (Artikel 13 Absatz 2 JSG);

<sup>65</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>66</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>67</sup> Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>68</sup> Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

## 40.3111

- k) die Verwendung weiterer Hilfsmittel zu verbieten (Artikel 2 Absatz 3 JSV);
- l) ...<sup>69</sup>
- m) zuzustimmen, dass früher einheimische Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 3 JSV);
- n) zuzustimmen, dass geschützte Tierarten ausgesetzt werden (Artikel 8 Absatz 4 JSV).

<sup>3</sup> Darüber hinaus hat der Regierungsrat jene Vorschriften zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die diese Verordnung ihm überträgt.

### Artikel 37 Jagdkommission

<sup>1</sup> Die Jagdkommission besteht aus dem Vorsteher der zuständigen Direktion<sup>70</sup>, aus jenem des zuständigen Amtes<sup>71</sup> und aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten der Kommission und wählt die sieben Mitglieder. Davon sollen in der Regel zwei Mitglieder dem Urner Jägerverein sowie je ein Mitglied dem Jägerverein Ursern, den Wildschutzorganen, den Korporationen Uri oder Ursern, der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen angehören.

<sup>3</sup> Die Jagdkommission berät den Regierungsrat und nötigenfalls weitere Jagdorgane bei Fragen der Jagd.

### Artikel 38 Zuständige Direktion

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>72</sup> beaufsichtigt die Jagd und die weiteren Jagdorgane.

<sup>2</sup> Sie beantragt dem Regierungsrat die erforderlichen Hege- und Pflegemassnahmen, um den Zweck der Jagdvorschriften zu erreichen.

<sup>3</sup> In Ausführung des Bundesrechts hat die zuständige Direktion<sup>73</sup>:

- a) dem Bundesdepartement die jährliche Abschussplanung vorzulegen (Artikel 7 Absatz 3 JSJ);
- a<sup>bis</sup>) den Abschuss von geschützten Tieren anzuordnen (Artikel 7 Absatz 2 JSJ),<sup>74</sup>
- b) die Bewilligung zu erteilen, um geschützte Tiere zu halten (Artikel 10 Absatz 1 JSJ);

---

<sup>69</sup> Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>70</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>71</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>72</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>73</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>74</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

- c) den Abschuss von jagdbaren Tieren in den Jagdbanngebieten und Vogelryeservaten zuzulassen (Artikel 11 Absatz 5 JSG);
- c<sup>bis</sup>) Massnahmen anzuordnen gegen einzelne schadenstiftende, geschützte oder jagdbare Tiere (Artikel 12 Absatz 2 JSG);<sup>75</sup>
- d) die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend zu informieren (Artikel 14 Absatz 1 JSG);
- e) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger zu regeln (Artikel 14 Absatz 2 JSG);
- f) Ausnahmegewilligungen zu erteilen, die jagdbare Tiere betreffen (Artikel 14 Absatz 3 JSG);
- g) speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel zu gestatten (Artikel 3 Absatz 1 JSV);
- g<sup>bis</sup>) befristete Massnahmen zu treffen, um den Bestand geschützter Tierarten zu regeln (Artikel 4 Absatz 1 JSV);<sup>76</sup>
- h) Massnahmen zu treffen, damit sich fremdländische Tiere nicht ausbreiten und vermehren (Artikel 8 Absatz 2 JSV);
- i) die Zustimmung zu erteilen, wenn das Bundesamt zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte beiziehen will (Artikel 11 Absatz 3 JSV);
- k) Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel zu bewilligen (Artikel 13 Absatz 1 JSV).

<sup>4</sup> Darüber hinaus hat die zuständige Direktion<sup>77</sup> jene Aufgaben zu erfüllen, die diese Verordnung ihr überträgt.

### Artikel 39 Zuständiges Amt

- 1 Das zuständige Amt<sup>78</sup> ist die kantonale Fachstelle für das Jagdwesen.
- 2 Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ zuständig erklärt, vollzieht es die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.
- 3 Es ist insbesondere zuständig,
  - a) beim Vollzug der Jagdvorschriften mitzuwirken;
  - b) die Registratur für die Präparation geschützter Tiere zu führen (Artikel 5 Absatz 2 JSV);

<sup>75</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>76</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>77</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>78</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 40.3111

- c) Ausnahmen zu bewilligen für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten (Artikel 5 Absatz 5 JSV);
- d) die Höhe und den Verursacher des Wildschadens zu ermitteln (Artikel 10 Absatz 2 JSV);
- e) die Jagdstatistik zu führen und dem Bundesamt zu melden (Artikel 16 Absatz 1 JSV).

### Artikel 40 Wildhüter und Jagdaufseher

1 Die Wildhüter und Jagdaufseher unterstützen das zuständige Amt<sup>79</sup> beim Vollzug der Jagdvorschriften. Sie arbeiten unter Anleitung und Kontrolle des zuständigen Amtes<sup>80</sup>.

2 Als Wildhüter und Jagdaufseher können nur Bewerber mit Jagdfähigkeitsausweis bestimmt werden.<sup>81</sup>

#### Übergangsbestimmung

Wildhüter und Jagdaufseher, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits im Amt sind, unterliegen der Einschränkung nach Absatz 2 nicht.

### Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht

1 Zur Ausübung der Jagdaufsicht sind verpflichtet:

- a) die Wildhüter;
- b) die Jagdaufseher;
- c) die Polizeiorgane;
- d) ...<sup>82</sup>

2 Sie haben festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften unverzüglich den Strafbehörden anzuzeigen.

3 Zur Anzeige von Jagdvergehen und -übertretungen sind zudem verpflichtet:

- a) das Forstpersonal des zuständigen Amtes<sup>83</sup>;
- b) die Gemeindeförster;
- c) die Fischereiaufseher;
- d) die Naturschutzaufseher;
- e) die Jagdberechtigten.<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>80</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>81</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>82</sup> Aufgehoben durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>83</sup> Amt für Forst- und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>84</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

**Artikel 42** Zwangsmassnahmen

1 Die Aufsichtsorgane sind befugt, während der Jagd Gewehre, Munition, Rucksäcke, Motorfahrzeuge und andere Transportmittel sowie die Jagdbeute der Jäger und deren Jagdpatent zu kontrollieren. Diese Befugnis gilt auch ausserhalb der Jagdzeit gegenüber allen Personen, welche in verdächtiger Art und Weise dem Wild nachstellen (Jagdfrevel).

2 Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

3 Besteht der Verdacht, dass Jagdvorschriften verletzt worden sind, können die Aufsichtsorgane nötigenfalls Räume durchsuchen und Gegenstände beschlagnehmen. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>85</sup> über die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme sind sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 43** Fallwild

1 Fallwild gehört dem Kanton.

2 Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild einem Wildhüter oder Jagdaufseher vorgewiesen hat.<sup>86</sup>

10. Abschnitt: **Strafen und Verwaltungsmassnahmen****Artikel 44** Übertretungen

1 Mit Busse<sup>87</sup> wird bestraft, wer:

- a) das Jagdpatent durch unwahre Angaben erschleicht (Artikel 8 Absatz 1);
- b) das Jagdpatent missbraucht (Artikel 8 Absatz 3);
- c) bei der Ausübung der Jagd sich nicht weidgerecht verhält (Artikel 14).

2 Mit Busse<sup>88</sup> bis zu Fr. 4 000.— wird bestraft, wer

- a) sich bei der Ausübung der Jagd nicht an das erteilte Patent hält (Artikel 7);
- b) für die Jagd unerlaubterweise Strassen oder Seilbahnen benützt (Artikel 17);
- c) die festgelegten Jagdzeiten missachtet (Artikel 18);
- d) Schontage, Schonzeiten, Schongebiete oder örtliche Jagdverbote missachtet (Artikel 19 bis 21);

<sup>85</sup> RB 3.9222

<sup>86</sup> Fassung gemäss LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>87</sup> Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

<sup>88</sup> Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

## 40.3111

- e) unerlaubte Waffen oder Munition verwendet (Artikel 22);
- f) unerlaubterweise Hunde verwendet zur Jagd (Artikel 23);
- g) die Regelung über die Abschusskontrolle und die Vorweisungspflicht missachtet (Artikel 24);
- h) den Jagdbetriebsvorschriften zuwiderhandelt (Artikel 25);
- i) angeordneten Hegemassnahmen zuwiderhandelt (Artikel 26);
- k) mit falschen Angaben eine Wildschadenentschädigung erschleicht (Artikel 31);
- l) die Strafanzeigespflicht verletzt (Artikel 41);
- m) sich unberechtigterweise Fallwild aneignet (Artikel 43);
- n) Wild stört (Artikel 28),<sup>89</sup>
- o) nach dem irrtümlichen Abschuss eines Tieres die Jagd nicht sofort unterbricht und das erlegte Tier unverzüglich beim nächsten Polizeiposten, dem Wildhüter oder dem Jagdaufseher vorweist.<sup>90</sup>

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis Fr. 2 000.—.<sup>91</sup>

<sup>4</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>5</sup> ...<sup>92</sup>

<sup>6</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

<sup>7</sup> Verurteilungen wegen Jagdvergehen und -übertretungen sind der Patentabestelle<sup>93</sup> mitzuteilen.

### Artikel 44a<sup>94</sup>

### Artikel 45 Schadenersatz

<sup>1</sup> Mit dem Urteil setzt die Strafbehörde den Schadenersatz fest, den der Verurteilte im Sinne von Artikel 23 JSG zu leisten hat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstellt eine Liste für den Wertersatz der Tiere<sup>95 96</sup>.

---

<sup>89</sup> Eingefügt durch LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>90</sup> Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>91</sup> Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994 (AB vom 24. Dezember 1993).

<sup>92</sup> Aufgehoben durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

<sup>93</sup> Standeskanzlei; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>94</sup> Aufgehoben durch LRB vom 3. September 2008, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009 (AB vom 19. September 2008).

<sup>95</sup> RB 40.3121

<sup>96</sup> Eingefügt durch LRB vom 27. September 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2001 (AB vom 6. Oktober 2000).

**Artikel 46** Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>97</sup> verweigert oder entzieht das Jagdpatent, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung<sup>98</sup>.

11. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

**Artikel 47** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung.

**Artikel 48** Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. November 1958 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz<sup>99</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 49** Übergangsbestimmung

Die bisher erworbenen Jagdfähigkeitsausweise gelten als anerkannt.

**Artikel 50** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>100</sup> bestimmt der Regierungsrat, wann sie in Kraft tritt<sup>101</sup>.

Im Namen des Landrates

Der Landratspräsident: Max Gisler  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>97</sup> Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>98</sup> Jetzt VRPV (RB 2.2345)

<sup>99</sup> RB 40.3111

<sup>100</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 6. Juli 1989.

<sup>101</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. August 1989 (AB vom 14. Juli 1989).

## Inhaltsverzeichnis zur Jagdverordnung

	Art.	Seite
1. Abschnitt: <b>Zweck und Gegenstand</b>	1	39
2. Abschnitt: <b>Jagdberechtigung</b>		
Voraussetzungen	2	39
Ausschlussgründe	3	40
Jagdfähigkeitsausweis	4	41
Waffenkontrolle und Einschossen der Jagdwaffe	5	41
3. Abschnitt: <b>Jagdpatentarten</b>		
Patentsystem	6	41
Patentarten	7	41
Patenterwerb	8	42
Patentgebühren a) Ansätze	9	43
b) Befreiung und Rückerstattung	10	44
Abschuss- und Verwaltungsgebühren	11	44
Veröffentlichung	12	44
4. Abschnitt: <b>Jagdplanung</b>	13	44
5. Abschnitt: <b>Ausübung der Jagd</b>		
Jagd und Jagdausübung	13a	45
Weidgerechtes Verhalten	14	45
Ausweispflicht	15	45
Vorweispflicht	15a	45
Betretungsrecht	16	46
Benützung von Strassen und Seilbahnen	17	46
Jagdzeiten	18	46
Schontage, Schonzeiten	19	47
Schongebiete	20	47
Örtliches Jagdverbot	21	47
Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel	22	48
Verwendung von Hunden	23	48
Abschusskontrolle und Vorweisungspflicht	24	48
Jagdbetriebsvorschriften	25	48
6. Abschnitt: <b>Wildschutz</b>		
Hegemassnahmen	26	48
Wildkrankheiten	27	49
Schutz vor Störungen	28	49

	Art.	Seite
<b>7. Abschnitt: Wildschaden</b>		
Selbsthilfe	29	49
Verhütung	30	50
Entschädigung	31	50
Wildschadenfonds	32	50
Wildschadenreglement	33	50
<b>8. Abschnitt: Information und Ausbildung</b>		
Information	34	51
Aus- und Weiterbildung	35	51
<b>9. Abschnitt: Organisation, Aufsicht und Vollzug</b>		
Regierungsrat	36	51
Jagdkommission	37	52
Zuständige Direktion	38	52
Zuständiges Amt	39	53
Wildhüter und Jagdaufseher	40	54
Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht	41	54
Zwangsmassnahmen	42	55
Fallwild	43	55
<b>10. Abschnitt: Strafen und Verwaltungsmassnahmen</b>		
Übertretungen	44	55
aufgehoben	44a	56
Schadenersatz	45	56
Verwaltungsmassnahmen	46	57
<b>11. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>		
Vollzug	47	57
Aufhebung bisherigen Rechts	48	57
Übergangsbestimmung	49	57
Inkrafttreten	50	57



**REGLEMENT  
über die Erhebung von Ordnungsbussen  
(Ordnungsbussenreglement, OBR)**

(vom 9. Juni 2009<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 204b der Strafprozessordnung<sup>2</sup> vom 29. April 1980,  
beschliesst:

**Artikel 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 204a, 204b und 204c der Strafprozessordnung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Ordnungsbussen gegen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes richten sich nach dem Ordnungsbussengesetz<sup>3</sup> und nach der Ordnungsbussenverordnung<sup>4</sup>.

**Artikel 2** Weitere berechnigte Kontrollorgane

Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können Bussen auf der Stelle erheben:

- a) die Wildhutorgane im Bereich der Jagd und der Fischerei;
- b) die Fischereiaufsichtsorgane im Bereich der Fischerei;
- c) die vom Regierungsrat besonders ermächtigten Personen im Rahmen ihrer Ermächtigung.

**Artikel 3** Bussenkatalog

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt. Dieser ist Bestandteil des Reglements.

**Artikel 4** Bussenformulare

Die Bussenformulare müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

---

<sup>1</sup> AB vom 26. Juni 2009

<sup>2</sup> RB 3.9222

<sup>3</sup> SR 741.03

<sup>4</sup> SR 741.031

## 3.9223

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Täters oder der Täterin;
- b) Art, Zeit und Ort der Widerhandlung sowie die einschlägige(n) Ziffer(n) der Bussenliste;
- c) Bussenbetrag;
- d) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- e) Bedenkfrist;
- f) Datum der Abgabe des Formulars;
- g) Unterschrift des Kontrollorgans.

### **Artikel 5**      Bezug

- 1 Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 2 Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.
- 3 Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

### **Artikel 6**      Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

### **Artikel 7**      Rechtskraft

- 1 Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefallte Strafe unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtskräftig.
- 2 Stellt die richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters oder der Täterin fest, dass die Voraussetzungen für das Ordnungsbussenverfahren nicht erfüllt sind, so hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.
- 3 Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefallte Strafe angerechnet oder im Falle der Straflosigkeit zurückerstattet.

### **Artikel 8**      Änderung bisherigen Rechts

...<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt.

**Artikel 9** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Anhang**

Ordnungsbussenliste

## Ordnungsbussenliste

<b>1</b>	<b>Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege</b>	<b>Busse in Fr.</b>
1.1	Nachruhestörung (Art. 5 des Gesetzes über die Einführung des Schweizer Strafgesetzbuches [EG StGB] <sup>6</sup> )	200.--
1.2	Verunreinigung oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 5a Abs. 1 Bst. b EG StGB)	
	a) Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Essensreste, Robidogsack, Inhalt eines Aschenbechers, bis zu einer Menge von fünf Litern	50.--
	b) Abfälle ab 5 bis 17 Liter	100.--
	c) Abfälle ab 17 bis 35 Liter	200.--
	d) Abfälle ab 35 bis 60 Liter	250.--
	e) Abfälle ab 60 bis 110 Liter	300.--
1.3	Verbotenes Plakatieren (Art. 5a Abs. 1 Bst. a EG StGB)	50.--
1.4	Verrichten der Notdurft im Siedlungsraum (Art. 5b EG StGB)	100.--
1.5	Störung der Polizei bei der Dienstausbübung, bei Nichtnachkommen von polizeilichen Anordnungen oder bei Vereitelung des Zwecks von polizeilichen Anordnungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes, PolG <sup>7</sup> )	100.--
1.6	Nichtbefolgen einer polizeilichen Vorladung ohne Grund (Art. 66 Abs. 1 Bst. d PolG)	100.--
1.7	Unrichtige Angaben bei einer Personenkontrolle oder Identitätsfeststellung oder Befragung (Art. 66 Abs. 1 Bst. c PolG)	100.--
1.8	Missachtung von polizeilichen Anordnungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Art. 66 Abs. 1 Bst. f PolG)	100.--
1.9	Pflichtwidrige Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei polizeilichen Personenkontrollen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Befragungen oder Durchsuchungen (Art. 66 Abs. 1 Bst. b PolG)	100.--

<sup>6</sup> RB 3.9211<sup>7</sup> RB 3.8111

1.10	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Ausländer (AuG) <sup>8</sup>	
	a) Verletzung der An- und Abmeldepflichten (Art. 120 Abs. 1 Bst. a AuG)	80.--
	b) Stellenwechsel ohne erforderliche Bewilligung (Art. 120 Abs. 1 Bst. b AuG)	80.--
	c) Verlegung des Wohnorts in einen anderen Kanton ohne erforderliche Bewilligung (Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG)	80.--
	d) Nichteinhalten der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen (Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG)	80.--
	e) Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der Ausweispapiere (Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG)	200.--
1.11	Verstoss gegen die Meldepflicht des Kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRG <sup>9</sup> ; Art. 24 Abs. 1 KRG)	80.--
<b>2</b>	<b>Umwelt- und Naturschutz</b>	
2.1	Widerrechtliches Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen (Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes [USG] <sup>10</sup> )	200.--
2.2	Widerrechtliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (Verbot der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 1. Dezember 2008 <sup>11</sup> in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Umweltgesetzes [KUG] <sup>12</sup> )	200.--
2.3	Verletzung der Emissionsbegrenzungsvorschriften für Schalleinwirkungen an Veranstaltungen (Art. 5 – 7 der Schall- und Laserverordnung, SLV <sup>13</sup> )	300.--
2.4	Verbotenes Verwenden von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern (Art. 71 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes [GSchG] <sup>14</sup> in Verbindung mit Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e des Anhangs 2.5 und Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d des Anhangs 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV <sup>15</sup> )	200.--

<sup>8</sup> SR 142.20

<sup>9</sup> RB 1.4201

<sup>10</sup> SR 814.01

<sup>11</sup> AB vom 5. Dezember 2008

<sup>12</sup> RB 40.7011

<sup>13</sup> SR 814.49

<sup>14</sup> SR 814.20

<sup>15</sup> SR 814.81

### 3.9223

2.5	Lagern, Zelten oder Campieren in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. i in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees <sup>16)</sup> )	50.--
2.6	Hunde nicht an der Leine Führen in den Schutzzonen am Südufer des Urnersees (Art. 6 Abs. 2 Bst. k in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Reglements über den Schutz des Südufers des Urnersees)	50.--
2.7	Verstoss gegen die Schutzbestimmungen für Pflanzen	
	a) mit totalem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz <sup>17)</sup> in Verbindung mit Art. 1 und 2 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf <sup>18)</sup> )	60.--
	b) mit eingeschränktem Pflückverbot (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Natur und Heimatschutz in Verbindung mit Art. 1 und 3 der Vollzugsbestimmungen betreffend Pflanzenschutz und Alpenblumenverkauf)	40.--
2.8	Verletzung der Schonzeiten beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze <sup>19)</sup> )	50.--
2.9	Überschreiten der Höchstmengen beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze). Ab doppelter Menge Verzweigung	50.--
2.10	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beim Pilzesammeln (Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Reglements über den Schutz wildwachsender Pilze)	50.--
<b>3</b>	<b>Jagd</b>	
3.1	Nichtaufsichtragen des Jagdpatents (Art. 15 der Jagdverordnung, KJSV <sup>20)</sup> )	30.--
3.2	Nichtaufsichtragen der Abschusskarte (Art. 15 KJSV)	50.--
3.3	Nichteinhalten der erlaubten Abschusszeiten/Tageszeit (Art. 14 KJSV und Art. 12 der Jagdbetriebsvorschriften <sup>21)</sup> )	50.--

<sup>16</sup> RB 10.5110

<sup>17</sup> RB 10.5101

<sup>18</sup> RB 10.5121

<sup>19</sup> RB 10.5131

<sup>20</sup> RB 40.3111

<sup>21</sup> RB 40.3121

**3.9223**

3.4	Abgeben von Treibschüssen (Art. 14 KJSV und Art. 17 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.5	Nichtkontrollieren des Anschussplatzes von beschossenem Wild (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.6	Unterlassenes Anfordern eines Schweisshundes (Art. 14 KJSV und Art. 28 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.7	Ausüben der Passjagd ausserhalb von Bauten oder von nicht anerkannten Bauten aus (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KJSV und Art. 26 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.8	Abtransport von Wild an Schon-, Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.9	Nichtbegleiten des Abtransports von vorweisungspflichtigem, geschütztem Wild (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.10	Abtransportierenlassen von vorweisungspflichtigem, nicht geschütztem Wild ohne Abschusskarte (Art. 25 KJSV und Art. 25 Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.11	Verstoss gegen die zeitliche Beschränkung zur Benützung von Motorfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 KJSV und Art. 14 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.12	Nichtkennzeichnen des zur Jagd benützten Motorfahrzeugs mit dem vorgeschriebenen Kleber (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 13 der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.13	Verbotene Benützung von Privatstrassen und Strassen mit Fahrverbot (Art. 17 Abs. 2 KJSV und Art. 15 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.14	Verbotene Benützung von Seilbahnen (Art. 17 KJSV und Art. 16 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.15	Unterlassenes Kennzeichnen mit einer Abschussmarke am Ort der Erlegung (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.16	Abgabe von Abschussmarken ohne sich persönlich an der Jagd zu beteiligen (Art. 24 KJSV und Art. 29 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	150.--
3.17	Verstoss gegen die Vorweisungspflicht (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 1 der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.18	Entfernen des Geweihs, des Gehörns oder der Milchdrüsen vor der Kontrolle (Art. 24 KJSV und Art. 30 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	200.--

### 3.9223

3.19	Vorweisungspflichtiges Wild nicht in der Decke vorweisen (Art. 24 KJSV und Art. 30. Abs. 3 der Jagdbetriebsvorschriften)	50.--
3.20	Hirsche, Gämsen, Murmeltiere oder Rehe nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	100.--
3.21	Schneehühner und Schneehasen nicht am Ort der Erlegung in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.22	Anderes Wild nicht spätestens vor Ende des Abschusstages in die Abschusskarte eintragen (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Jagdbetriebsvorschriften)	30.--
3.23	Unterlassene oder falsche Angaben in der Abschusskarte (Art. 24 KJSV und Art. 32 Abs. 2 der Jagdbetriebsvorschriften)	
	a) des Geschlechts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	b) der Rubrik trocken oder nass beim weiblichen Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	100.--
	c) des Krickelmasses beim Gämswild	100.--
	d) des Gehörns beim Rehwild	100.--
	e) des Alters beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
	f) des Erlegungsorts	30.--
	g) des Tages und der Zeit	50.--
	h) des Gewichts beim Hirsch-, Gäms- oder Rehwild	30.--
3.24	Verwendung von anderen als spurlauten Jagdgebrauchs- oder Erdhunden für die Niederwildjagd oder als Vorsteh- und Apportierhunden für die Wasserwildjagd (Art. 23 Abs. 2 KJSV)	100.--
3.25	Aneignung von Fallwild oder deren Trophäen, ohne es einem Wildhutorgan vorzuweisen (Art. 43 Abs. 2 KJSV)	
	a) Schalenwild	200.--
	b) übriges Wild	30.--
3.26	Verletzung der Wildruhezonen durch (Art. 28 KJSV)	
	a) Skifahren oder Snowboarden	150.--
	b) Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern oder Deltasegeln	100.--
3.27	Einschiessen der Jagdwaffen ausserhalb der Jagdzeiten und ausserhalb öffentlicher Schiessanlagen auf einem Schiessplatz, der vom Amt für Forst und Jagd nicht bewilligt worden ist.	100.--

<b>4</b>	<b>Fischerei</b>	
4.1	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Erwachsene (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei <sup>22</sup> )	200.--
4.2	Einmaliges Ausüben der Patentfischerei ohne gültiges Patent durch Jugendliche (Art. 43 Bst. a und b der Verordnung über die Fischerei)	50.--
4.3	Nichtführen der Fischfangstatistik (Art. 43 Bst. c der Verordnung über die Fischerei)	150.--
4.4	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 des Fischereireglements sowie Art. 7 Abs. 1 und 7 - 9 des Fischereireglements) <sup>23</sup>	50.--
4.5	Fischen mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten (Art. 43 Bst. i der Verordnung über die Fischerei in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 Bst. f, h, i und j des Fischereireglements sowie Art. 7 Abs. 2 - 6 des Fischereireglements) <sup>24</sup>	100.--
<b>5</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	
5.1	Verstoss gegen das Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e des Gesundheitsgesetzes, GG <sup>25</sup> )	50.--
5.2	Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren (Art. 17 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. e GG)	50.--
<b>6</b>	<b>Gastgewerbe</b>	
6.1	Verstoss gegen die Sorge für Ruhe und Ordnung (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b des Gastwirtschaftsgesetzes, GWG <sup>26</sup> )	250.--
6.2	Nichtführen der Gästekontrolle (Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.3	Verstoss gegen die Pflicht, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--

<sup>22</sup> RB 40.3211

<sup>23</sup> Redaktionelle Änderung (AB vom 27. November 2009)

<sup>24</sup> Redaktionelle Änderung (AB vom 27. November 2009)

<sup>25</sup> RB 30.2111

<sup>26</sup> RB 70.2111

### 3.9223

6.4	Alkoholabgabe an	
	a) offensichtlich Betrunkene (Art. 12 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	100.--
	b) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 12 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	250.--
	c) Alkoholabgabe an Jugendliche unter 18 Jahren, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 22 Bst. c GWG)	200.--
6.5	Verstoss gegen das Verbot öffentlicher Tanzanlässe und Darbietungen an Feiertagen (Art. 13 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.6	Einlass von Jugendlichen unter 18 Jahren zu Dauerdarbietungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	100.--
6.7	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 24.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
6.8	Dulden des Aufenthalts von Jugendlichen unter 12 Jahren ohne Eltern bzw. deren Vertretern nach 20.00 Uhr in Gastwirtschaften oder an gastgewerblichen Veranstaltungen (Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Bst. b GWG)	150.--
<b>7</b>	<b>Binnenschifffahrt</b>	
7.1	Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt [BSG] <sup>27</sup> in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. b der Binnenschifffahrtsverordnung,BSV <sup>28</sup> )	150.--
7.2	Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit innerhalb der äusseren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. b BSV)	100.--
7.3	Verbotene Längsfahrt mit Motorschiff innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Bst. a BSV und Art. 10 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee <sup>29</sup> )	100.--
7.4	Wasserskifahren und Schleppen	
	a) ohne die erforderliche geeignete Begleitperson (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 3 BSV)	150.--

<sup>27</sup> SR 747.201

<sup>28</sup> SR 747.201.1

<sup>29</sup> RB 50.2211

	b) in der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BSV)	250.--
	c) in der äusseren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 BSV)	180.--
	d) Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Schiffen (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 BSV)	100.--
	e) Nichteinhalten des Abstandes gegenüber Badenden (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 4 BSV)	200.--
	f) zu verbotener Zeit (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 BSV)	100.--
7.5	Fahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter ohne die vorgeschriebenen Lichter (Art. 40 Abs. 2 BSG in Verbindung mit Art. 18 BSV)	100.--
7.6	Fahren bei Tag ohne die vorgeschriebenen Tafeln, Flaggen oder Bälle (Art. 40 Abs. 2 BSG in Verbindung mit Art. 18 BSV)	120.--
7.7	Führen eines kennzeichnungspflichtigen Schiffes ohne Schiffsausweis (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 92 BSV)	100.--
7.8	Führen eines Schiffes ohne Führerausweis (Art. 45 BSG in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 BSV)	200.--
7.9	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 8 BSV)	20.--
7.10	Führen eines Schiffes ohne Haftpflichtversicherung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 153 BSV)	
	a) Schiff mit Maschinenantrieb bis 50 PS oder mit einer Segelfläche bis 15 m <sup>2</sup>	150.--
	b) Schiff mit Maschinenantrieb über 50 PS oder mit einer Segelfläche über 15 m <sup>2</sup>	200.--
7.11	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Belastung oder Personenzahl (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 BSV)	200.--
7.12	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Rettungsgeräte (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 134 Abs. 4 und 5 BSV)	150.--
7.13	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Mindestausrüstung (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 132 Abs. 1 BSV)	100.--

### 3.9223

7.14	Missachten der Verbotszonen Isleten und Strandbad Flüelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 4 und 5 des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports <sup>30</sup> )	
	a) Befahren einer Verbotszone mit Ruderboot, Surfbrett oder Schiff, für das keine Schiffsführerprüfung notwendig ist	150.--
	b) Befahren einer Verbotszone mit Schiff, für das eine Schiffsführerprüfung notwendig ist	250.--
	c) Lagern, Wassern oder Anlandnehmen von Schiffen, Surfbrettern oder Drachensegelbrettern innerhalb einer Verbotszone	150.--
7.15	Schwimmen, Tauchen oder Aufenthalt mit Schiffen, Surfbrettern oder Drachensegelbrettern in der Verbotszone Harderband (Art. 48 BSG in Verbindung mit Art. 6 des Reglements über die Beschränkung der Schifffahrt und des Surfersports)	150.--
7.16	Nichtbeschrifteten von Schiffen, die kürzer sind als 2.50 m, Strandbooten und dergleichen, Paddelbooten, Rennrunderbooten, Segelbrettern und Drachensegelbrettern (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 BSV)	100.--
7.17	Führen eines Schiffs ohne Kennzeichnung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 BSV)	100.--
7.18	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Zonen (Art. 40 Abs. 1 BSG in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 <sup>bis</sup> BSV)	100.--
7.19	Einsetzen oder Stationieren eines ausländischen Schiffes ohne Bewilligung (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BSV)	130.--
7.20	Einsetzen oder Stationieren eines Schiffes ohne vorgeschriebenen Standplatz für den Vierwaldstättersee oder eines Schiffes mit ausserkantonalem Standort ohne die erforderliche Bewilligung/Vignette (Art. 46 BSG in Verbindung mit Art. 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee)	100.--

<sup>30</sup> RB 50.2115

# Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

vom 20. Juni 1986 (Stand am 12. Dezember 2008)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 24<sup>sexies</sup> Absatz 4, 24<sup>septies</sup>, 25 und 25<sup>bis</sup>  
der Bundesverfassung<sup>1,2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983<sup>3</sup>  
*beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

### Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;

AS 1988 506

- <sup>1</sup> [BS 1 3; AS 1962 749, 1971 905, 1974 721, 1988 352]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 74, 78 Abs. 4, 79 und 80 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).
- <sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. VIII 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BBl 1999 9005).
- <sup>3</sup> BBl 1983 II 1197

- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

## 2. Abschnitt: Jagd

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

<sup>2</sup> Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

<sup>3</sup> Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

### Art. 4 Jagdberechtigung

<sup>1</sup> Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

<sup>2</sup> Die Jagdberechtigung wird Bewerbern erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

### Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

<sup>1</sup> Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a. Rothirsch  
vom 1. Februar bis 31. Juli
- b. Wildschwein  
vom 1. Februar bis 30. Juni
- c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon  
vom 1. Februar bis 31. Juli
- d. Reh  
vom 1. Februar bis 30. April
- e. Gämse  
vom 1. Januar bis 31. Juli
- f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen  
vom 1. Januar bis 30. September

- g. Murmeltier  
vom 16. Oktober bis 31. August
- h. Fuchs  
vom 1. März bis 15. Juni
- i. Dachs  
vom 16. Januar bis 15. Juni
- k. Edelmarder und Steinmarder  
vom 16. Februar bis 31. August
- l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn  
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe und Nebelkrähe  
vom 16. Februar bis 31. Juli
- n. Fasan  
vom 1. Februar bis 31. August
- o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten  
vom 1. Februar bis 31. August;
- p. Waldschnepfe  
vom 15. Dezember bis 15. September

<sup>2</sup> Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragenenten, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.

<sup>3</sup> Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

- a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
- b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

<sup>4</sup> Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

<sup>5</sup> Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation<sup>4</sup> (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

<sup>4</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

**Art. 6** Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten

<sup>1</sup> Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Tiere, die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechenden Tierarten.

**3. Abschnitt: Schutz****Art. 7** Artenschutz

<sup>1</sup> Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

<sup>2</sup> Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt<sup>5</sup> (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

<sup>3</sup> Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

<sup>5</sup> Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

<sup>6</sup> Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

**Art. 8** Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

<sup>5</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

**Art. 9** Bewilligungen des Bundes

<sup>1</sup> Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:

- a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will;
- b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;
- c. jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen;
- d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren.

**Art. 10** Haltung geschützter Tiere

<sup>1</sup> Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.

**Art. 11** Schutzgebiete

<sup>1</sup> Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.

<sup>2</sup> Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngelände sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.

<sup>3</sup> Die eidgenössischen Jagdbanngelände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.

<sup>4</sup> Die Kantone können weitere Jagdbanngelände und Vogelreservate ausscheiden.

<sup>5</sup> In den Jagdbanngeländen und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

<sup>6</sup> Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngeländen erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Fassung zweiter Satz gemäss Ziff. II 31 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

#### 4. Abschnitt: Wildschaden

##### Art. 12 Verhütung von Wildschaden

<sup>1</sup> Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

<sup>2</sup> Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.<sup>7</sup>

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind.<sup>9</sup> Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

<sup>4</sup> Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

##### Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

<sup>1</sup> Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

<sup>2</sup> Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187 188; BBl 2001 3845).

<sup>8</sup> Eingefügt durch Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187 188; BBl 2001 3845).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187 188; BBl 2001 3845).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. II 31 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

<sup>4</sup> Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

## **5. Abschnitt: Information, Ausbildung und Forschung**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

<sup>2</sup> Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

<sup>3</sup> Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

<sup>4</sup> Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

<sup>5</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

## **6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung**

### **Art. 15**            Haftpflicht

<sup>1</sup> Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>11</sup> über die unerlaubten Handlungen.

### **Art. 16**            Versicherung

<sup>1</sup> Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

<sup>2</sup> Der Geschädigte hat bis zur vertraglichen Versicherungssumme ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

<sup>11</sup> SR 220

<sup>3</sup> Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz vom 2. April 1908<sup>12</sup> über den Versicherungsvertrag können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

<sup>4</sup> Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag seine Leistungen verweigern oder kürzen könnte.

## 7. Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 17 Vergehen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:<sup>13</sup>

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
- d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
- e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
- g. Tiere aussetzt;
- h. Füchse, Dachse und Murmeltiere ausräuchert, begast, ausschwenmt oder anbohrt;
- i.<sup>14</sup> für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

### Art. 18 Übertretungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:<sup>15</sup>

<sup>12</sup> SR 221.229.1

<sup>13</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459).

- a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
- b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
- d. Hunde wildern lässt;
- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
- f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
- h. den Jagdbetrieb behindert.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>4</sup> Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

<sup>5</sup> Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

#### **Art. 19** Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>16</sup> über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

#### **Art. 20** Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

<sup>1</sup> Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt;
- b. eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.

<sup>2</sup> Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

<sup>16</sup> SR 313.0

## 8. Abschnitt: Strafverfahren

### Art. 21 Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

<sup>2</sup> Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Veterinärwesen. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>17</sup> vor, so führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und erlässt den Strafbescheid.<sup>18</sup>

<sup>3</sup> Stellt eine Handlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Verwaltungsbehörde des Bundes zu verfolgende Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978<sup>19</sup>, das Zollgesetz, das Lebensmittelgesetz vom 8. Dezember 1905<sup>20</sup> oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>21</sup> dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

### Art. 22<sup>22</sup> Mitteilungspflicht

<sup>1</sup> Jeder vom Richter verfügte Entzug der Jagdberechtigung ist dem Bundesamt mitzuteilen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt stellt den Kantonen eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung entzogen wurde; diese Liste dient den Kantonen dazu, den Entzug der Jagdberechtigung auf ihrem Gebiet zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Das Bundesamt darf diese Daten in einer elektronischen Datensammlung aufbewahren. Nach Ablauf des Entzugs der Jagdberechtigung löscht es die elektronischen Einträge und vernichtet die entsprechenden kantonalen Verfügungen. Es darf letztere in anonymisierter Form zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken aufbewahren.

### Art. 23 Schadenersatz

In Pachtgebieten ist der Pächter, in den übrigen Gebieten der Kanton oder die Gemeinde berechtigt, für den durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>23</sup>.

<sup>17</sup> SR 631.0

<sup>18</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 18 des BG vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.0).

<sup>19</sup> [AS 1981 562, 1991 2345, 1992 288 Anhang Ziff. 19, 1995 1469 Art. 59 Ziff. 1, 2003 4181 4803 Anhang Ziff. 3, 2006 1425 2197 Anhang Ziff. 45. AS 2008 2965 Art. 44]. Siehe heute: das Tierschutzgesetz vom 16. Dez. 2005 (SR 455).

<sup>20</sup> [BS 4 475; AS 1979 1758, 1985 1992 Ziff. I 1, 1991 362 Ziff. II 404. AS 1995 1469 Art. 58 Bst. a]. Siehe heute: das Lebensmittelgesetz vom 9. Okt. 1992 (SR 817.0).

<sup>21</sup> SR 916.40

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. VIII 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891 1914; BBl 1999 9005).

<sup>23</sup> SR 220

## 9. Abschnitt: Vollzug und Verfahren<sup>24</sup>

### Art. 24 Vollzug durch den Bund<sup>25</sup>

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### Art. 25 Vollzug durch die Kantone<sup>26</sup>

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen dieses Gesetz unter der Aufsicht des Bundes. Sie erteilen alle Bewilligungen, für die nach diesem Gesetz nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.

<sup>2</sup> Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 4), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art. 7 Abs. 5) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art. 12 Abs. 3) bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.<sup>27</sup>

<sup>3</sup> Alle kantonalen Erlasse über die Jagd sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt mitzuteilen.

### Art. 25a<sup>28</sup>

### Art. 26 Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

Die Kantone regeln für den Vollzug dieses Gesetzes die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen. Sie verleihen den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

## 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 27 Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

*1. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925<sup>29</sup> über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.*

<sup>24</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

<sup>26</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **814.91**).

<sup>27</sup> Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS **1991** 362 369; BBl **1988** II 1333).

<sup>28</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (SR **814.91**). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 128 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

<sup>29</sup> [BS **9** 544; AS **1954** 559 Ziff. I 7, **1959** 931 Art. 11 Bst. c, **1962** 794, **1971** 852, **1977** 1907 Art. 1, 2, **1981** 497 Art. 1]

2. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>30</sup> über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Art. 23

...

3. Das Obligationenrecht<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 3

Aufgehoben

**Art. 28**<sup>32</sup>

**Art. 29** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1988<sup>33</sup>

<sup>30</sup> SR 451. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

<sup>31</sup> SR 220

<sup>32</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 50 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437 3452; BBl 2007 6121).

<sup>33</sup> BRB vom 29. Febr. 1988 (AS 1988 516).

# Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. Oktober 2008)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 24 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986<sup>1</sup> (Gesetz)  
und auf Artikel 29f Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Umweltschutzgesetzes vom  
7. Oktober 1983<sup>2,3</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Jagd

### Art. 1 Verbotene Hilfsmittel

<sup>1</sup> Für die folgenden Hilfsmittel ist der Handel verboten, sie dürfen weder hergestellt, ein-, durch- oder ausgeführt noch verwendet werden:

- a. Fallen, ausgenommen sind Kastenfallen zum Lebendfang sowie Fallen für die Bekämpfung von Kleinnagern, Bisamratten und Nutria.
- b. Feuerwaffen, ausser Faustfeuerwaffen,
  1. deren Lauf kürzer als 50 cm ist;
  2. deren Schaft klappbar oder mit einem einfachen Handgriff abnehmbar ist;
  3. deren System nicht fest mit dem Schaft verbunden ist;
  4. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann.

<sup>2</sup> Für Feuerwaffen, die für den Fachmann nicht eindeutig als Jagdwaffen erkennbar sind, gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972<sup>4</sup> über das Kriegsmaterial.

### Art. 2 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

<sup>1</sup> Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen auf der Jagd nicht verwendet werden:

- a. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten sowie Haken, Zangen und Bohrer für die Baujagd;

AS 1988 517

<sup>1</sup> SR 922.0

<sup>2</sup> SR 814.01

<sup>3</sup> Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR 814.911).

<sup>4</sup> [AS 1973 107. AS 1998 794 Art. 44]. Siehe heute das BG vom 13. Dez. 1996 (SR 514.51).

- b. Tonwiedergabegeräte, Funkgeräte, elektrische Geräte mit tödlicher oder betäubender Wirkung; künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Geräte zum Beleuchten von Zielen, Visiervorrichtungen mit elektronischen Bildumwandlern (Infrarotgeräte, Restlichtaufheller) und Schalldämpfer;
  - c. Sprengstoffe, Gift, Betäubungsmittel, vergiftete oder betäubende Köder;
  - d. das Begasen, Ausräuchern oder Anbohren;
  - e. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
  - f. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen; Serief Feuerwaffen; Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Luftgewehre und Luftpistolen;
  - g. das Schiessen aus Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt. Das Schiessen aus fahrenden Motorfahrzeugen, aus Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften, aus Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- h.<sup>5</sup> Bleischrot in Flachwasserzonen und Feuchtgebieten.
- <sup>2</sup> Faustfeuerwaffen dürfen nur als Fangschussgeber verwendet werden.
- <sup>3</sup> Die Kantone können die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten.

### Art. 3 Ausnahmebewilligungen

<sup>1</sup> Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d. verletzte Tiere aufzufinden.

<sup>2</sup> Sie führen eine Liste der berechtigten Personen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen und für Markierungsaktionen bewilligen.<sup>6</sup>

### Art. 3<sup>bis 7</sup> Beschränkung und Erweiterung jagdbarer Arten und Schonzeiten

<sup>1</sup> Die Moorente ist geschützt.

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS 1998 708).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR 814.911).

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS 1998 708).

<sup>2</sup> Zur Verhütung von Wildschäden können Wildschweine, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr geboren wurden, während der Schonzeit ausserhalb des Waldes gejagt werden. Die Kantone erlassen die entsprechenden Richtlinien.

## 2. Abschnitt: Schutz

### Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

<sup>1</sup> Mit vorheriger Zustimmung des BAFU<sup>8</sup> können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:<sup>9</sup>

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c. grosse Schäden an Wald und Kulturen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten.

<sup>2</sup> Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:<sup>10</sup>

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art der Gefährdung;
- c. das Schadensausmass;
- d. die Art des geplanten Eingriffs in den Bestand.

<sup>3</sup> Sie melden dem BAFU jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation<sup>11</sup> (Departement) legt in einer Verordnung die Regulierung von Steinbockbeständen fest. Es hört zuvor die Kantone an.

### Art. 5 Präparation von geschützten Tieren

<sup>1</sup> Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

<sup>2</sup> Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

<sup>3</sup> Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:

<sup>8</sup> Ausdruck gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR **814.911**). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001 1005**).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001 1005**).

<sup>11</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst.

- a. alle geschützten Säugetiere;
- b. alle Lappen- und Seetaucher;
- c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
- d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragenente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
- e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
- f. alle Taggreifvögel;
- g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
- h. Eulen;
- i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
- k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

<sup>4</sup> Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

<sup>5</sup> Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

#### **Art. 6**                    Haltung und Pflege geschützter Tiere

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn:

- a. dadurch das Überleben der Art in freier Wildbahn nicht gefährdet wird und
- b. nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn ein Tier nachweislich pflegebedürftig ist. Sie ist zu befristen.

<sup>3</sup> Das BAFU erlässt Richtlinien über die Pflege von Taggreifvögeln und Eulen.

#### **Art. 7**                    Handel mit geschützten Tieren

<sup>1</sup> Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Artikel 4 Absatz 4 gefangen wurden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981<sup>12</sup> über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.

<sup>12</sup> [AS 1981 1248 2072, 1987 1480, 1988 517 Art. 20 Ziff. 1, 1990 867, 1991 1635, 1993 879 Anhang 3 Ziff. 11, 1998 708 Ziff. II 1822 Art. 27, 2000 312, 2001 1191 Art. 51 Ziff. 1, 2006 4705 Ziff. II 33, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 8. AS 2007 2661 Art. 42]. Siehe heute: V vom 18. April 2007 (SR 453).

**Art. 8** Aussetzen von Tieren

<sup>1</sup> Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sylvilagus spec.</i>	Baumwollschwanzkaninchen
<i>Tamias sibiricus</i>	Streifenhörnchen
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisamratte
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär
<i>Dama dama</i>	Damhirsch
<i>Cervus nippon</i>	Sikahirsch
<i>Odocoileus virginianus</i>	Weisswedelhirsch
<i>Ovis aries</i>	Mufflon
<i>Alectoris chukar</i>	Chukar-Steinhuhn
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan
	Greifvogelhybriden und Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren. <sup>13</sup>

<sup>1bis</sup> Für die Einfuhr von Tieren nach Absatz 1 ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen erforderlich. Diese wird mit vorgängiger Zustimmung des BAFU erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.<sup>15</sup>

<sup>3</sup> Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

<sup>13</sup> Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR **814.911**).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR **814.911**).

<sup>15</sup> Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (SR **814.911**).

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;
- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.

<sup>4</sup> Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind.

<sup>5</sup> Wer Tiere aussetzen will, muss sie markieren und melden (Art. 13 Abs. 4).

### 3. Abschnitt: Wildschaden

#### Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

<sup>1</sup> Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Feld- und Haussperlinge, Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

#### Art. 10<sup>16</sup> Entschädigung und Schadenverhütung

<sup>1</sup> Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

<sup>3</sup> Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

<sup>4</sup> Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.

<sup>5</sup> Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.<sup>17</sup>

<sup>6</sup> Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Sie enthalten namentlich Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1005).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2003 (AS 2003 269).

#### 4. Abschnitt: Forschung

##### **Art. 11**            Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

<sup>1</sup> Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

<sup>3</sup> Das BAFU kann mit Zustimmung der kantonalen Jagdbehörden Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen.

##### **Art. 12**            Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung fest.

##### **Art. 13**            Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel

<sup>1</sup> Die Kantone können Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

<sup>2</sup> Aktionen zur Markierung geschützter Säugetiere und Vögel kann das BAFU nach Anhören der Kantone bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

<sup>3</sup> Das BAFU bezeichnet Stellen, welche die Markierungsaktionen koordinieren. Diese Stellen legen die Art der Markierung, die Meldung und Rückmeldung markierter Tiere fest und informieren die beteiligten Stellen und Personen. Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des BAFU.

<sup>4</sup> Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.

#### 5. Abschnitt: Haftpflicht

##### **Art. 14**

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

## 6. Abschnitt: Vollzug

### Art. 15 Vollzug des Gesetzes durch die Kantone

Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

### Art. 15a<sup>18</sup> Vollzug des Gesetzes durch den Bund

Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung. Sie hören vor ihrem Entscheid die Kantone an. Für die Mitwirkung des BAFU gelten die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>19</sup>.

### Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

<sup>1</sup> Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten, die Anzahl der erlegten und der eingegangenen Tiere sowie die gemeldeten präparierten geschützten Tiere. Sie machen zudem Angaben über die Anzahl der Jäger, die verwendeten verbotenen Hilfsmittel und über die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

<sup>2</sup> Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

### Art. 17 Entzug der Jagdberechtigung

Das BAFU stellt den Kantonen jährlich eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung nach Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes entzogen worden ist.

### Art. 18 BAFU

<sup>1</sup> Das BAFU hat die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes.

<sup>2</sup> Es erlässt die Verfügungen nach den Artikeln 10 Absätze 1 und 3 sowie 11 Absatz 1.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. II 19 der V vom 2. Feb. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703).

<sup>19</sup> SR 172.010

<sup>20</sup> Eingefügt durch Ziff. I 28 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS 1996 2243).

<sup>3</sup> Es gibt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, für die es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008<sup>21</sup> als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist.<sup>22</sup>

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 19           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971<sup>23</sup> zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

### Art. 20           Änderung bisherigen Rechts

*1. Die Artenschutzverordnung vom 19. August 1981<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:  
Ingress, dritte Zeile*

...

*Art. 1 Abs. 1 Einleitung und Bst. c. sowie Abs. 2*

...

*Art. 5 Bst. d–f*

...

*Art. 7*

...

*Art. 7a*

...

*2. ...<sup>25</sup>*

*3. Die Verordnung vom 19. August 1981<sup>26</sup> über die eidgenössischen  
Jagdbanngebiete wird wie folgt geändert:*

*Art. 1 Abs. 2*

...

<sup>21</sup> SR **510.620**

<sup>22</sup> Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 14 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (SR **510.620**).

<sup>23</sup> [AS **1971** 848]

<sup>24</sup> [AS **1981** 1248 2072, **1987** 1480, **1990** 867, **1991** 1635, **1993** 879 Anhang 3 Ziff. 11, **1998** 708 Ziff. II 1822 Art. 27, **2000** 312, **2001** 1191 Art. 51 Ziff. 1, **2006** 4705 Ziff. II 33, **2007** 1469 Anhang 4 Ziff. 8. AS **2007** 2661 Art. 42]

<sup>25</sup> Aufgehoben durch Art. 6 Abs. 2 der V vom 1. Nov. 1989 über die Mitteilung kantonaler Strafscheide [AS **1989** 2328].

<sup>26</sup> [AS **1981** 1452, **1986** 1440. AS **1991** 2304 Art. 18]

**Art. 21** Übergangsrecht

1 ...<sup>27</sup>

2 Das Rebhuhn darf bis zum 1. April 2008 nicht gejagt werden.<sup>28</sup>

3 ...<sup>29</sup>

**Art. 22** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

<sup>27</sup> Aufgehoben durch Ziff. IV 77 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

<sup>28</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997, in Kraft seit 1. April 1998 (AS **1998** 708).

<sup>29</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. März 2001 (AS **2001** 1005). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Jan. 2003 (AS **2003** 269).



